

KREIS COESFELD

Landschaftsplan Rorup

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**

Kreisverwaltung Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld

Coesfeld, im Oktober 2004

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 25.10.2000 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am 05.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, 08.07.2004

Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Anhang.

Coesfeld, 08.07.2004

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.11.2003 in der Zeit vom 17.11.2003 bis zum 19.12.2003 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, 08.07.2004

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld, 08.07.2004

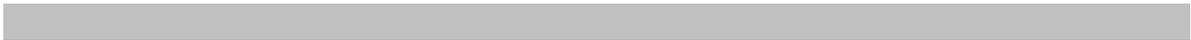
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 12.05.2004 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, 08.07.2004

Landrat

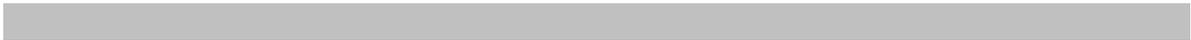


Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom heutigen Tage, AZ.: 51.2.2/COE/LP „Rorup“ genehmigt worden.

Münster, 30.09.2004

Regierungspräsident



Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 a Landschaftsgesetz NRW am 25.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, 26.10.2004

Landrat

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Erläuterungen	1
Rechtsgrundlage	1
Geltungsbereich	2
Planungsvorgaben	2
Karten- und Planungsgrundlage	3
Plangebiete	4
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	5
1.1 Erhaltung	6
1.2 Anreicherung	13
1.3 Wiederherstellung	15
2. Besonders geschützte Bestandteile für Natur- und Landschaft (§§ 19 – 23 LG NRW)	17
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	18
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	18
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	28
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	52
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	53
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	59
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	78
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	78
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale	82
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	87
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	87
Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	92
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)	126
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	127
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	135
5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	137
5.2 Pflegemaßnahmen	165
6. Nicht umbruchwürdiges Grünland außerhalb von Schutzgebieten	170

Allgemeine Erläuterungen

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.01 (GV. NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.01 (GV. NRW S.708).

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 27 und § 27 a LG NRW (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 27 b LG NRW (Beteiligung der Bürger) und § 27 c LG NRW (öffentliche Auslegung).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung des Kreises Coesfeld. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG NRW.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bachaukomplex am Welter Bach“, Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet vom 29. September 1993,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sieben Quellen/Talaue Hohnerbach“, Städte Coesfeld und Billerbeck als Naturschutzgebiet vom 17.07.1991,
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Coesfeld vom 14.08.1974 bezogen auf die nachfolgenden Naturdenkmale:
- 3 Tilia europaea, Dreilindenhöhe auf der Nordseite des Coesfelder Berges in der Gemarkung Coesfeld Stadt, Flur 22 Flurstück 57
- 1 Stieleiche am Eingang zur Zitter in der Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 42, Flurstück 92
- 1 Winterlinde westlich der Klosterkirche in Karthaus in der Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 23, Flurstück 97
- 1 Stieleiche und eine Winterlinde am Hof Schulze Darup in der Gemarkung Darup, Flur 9, Flurstück 1041
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet Baumberge, Kreis Münster vom 13.09.1972,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet Baumberge, in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974,

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Honigbachtals im Kreis Coesfeld als Landschaftsschutzgebiet vom 02.02.1984,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster als Landschaftsschutzgebiet – hier: Staatsforst bei Nottuln - vom 12.08.1971.

Der Landschaftsplan umfasst jeweils in Text und Karte

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gemäß § 33 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Sie können jedoch Grundlage für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verfügungen bilden, um die Maßnahmen des Landschaftsplanes zu verwirklichen. Weiterhin sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach § 6 LG NRW mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Der § 62 LG NRW „Schutz bestimmter Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Der § 63 Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, und den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Der Aktualitätsstand der

Flurstücksbezifferung ist für jede Festsetzung angegeben worden. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen. Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

Im Jahre 1976 wurde das Flurbereinigungsverfahren „Rorup“ mit einer Flächengröße von ca. 2.450 ha eingeleitet. Im Juni 1989 wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 41 FlurbG planfestgestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Rorup“ festgesetzten landschaftsgestaltenden Anlagen, Uferrandstreifen, Biotop und Anpflanzungen unabhängig vom Landschaftsplan „Rorup“ Rechtskraft haben und auf Dauer zu erhalten sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde auf die Darstellung der o.g. Landschaftselemente in der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan „Rorup“ verzichtet. Es wird auf die entsprechenden Darstellungen der offiziellen Flurbereinigungsunterlagen hingewiesen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Planungsvorgaben

Gemäß § 16 LG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Geplante Vorhaben selbst werden nicht im Landschaftsplan zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.

Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Coesfeld – Nottuln - Dülmen im Maßstab 1:5.000. Sie wurden bei der Entwicklungskarte auf 1:15.000, bei der Festsetzungskarte auf 1:11.000 und bei den Detailkarten auf 1:7.500 verkleinert.

Der Landschaftsplan „Rorup“ wurde auf der Grundlage der Bestimmung der §§ 15 u. 16 LG NRW erarbeitet.

Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Abs. 2 LG NRW).

Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in einem Blatt, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken,
- Festsetzungskarte in einem Blatt, Maßstab 1:11.000 mit Verfahrensvermerken,
- Detailkarten in zwei Blättern, Maßstab 1:7.500,
- textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

Gemäß § 1 LG NRW sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 LG NRW ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bezüglich Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und den planerischen Zielen wurden den Entwicklungszielen (nach § 18 LG NRW) noch Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Die Beschreibung und Erläuterung zu den Entwicklungszielen wurden für Räume mit gleichartigem Entwicklungspotential zusammengefasst.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

Entwicklungsziel 1.2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

Entwicklungsziel 1.3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

1.1 Erhaltung

Entwicklungsziel

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW in Bezug auf die

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren,
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies für Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind sowie für Grünlandbereiche oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Regel Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG NRW getroffen. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG NRW werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Entwicklungsziel

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.1.1 Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes, der Hecken, Kleingehölze und Waldflächen

Erläuterung

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um das Flurbereinigungsgebiet „Rorup“, dessen Verfahren als abgeschlossen angesehen werden kann. Der Entwicklungsraum ist durch Gehölzstrukturen gut gegliedert und mit einem relativ hohen Anteil an Grünlandflächen versehen.

Entwicklungsraum

- 1.1.1.01 Flurbereinigungsgebiet Rorup

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Erhalt der Biotopvielfalt und Landschaftsstruktur,
- Erhalt der Gehölzstruktur,
- Erhalt des Grünlandes,
- Extensivierung von Grünland.

Entwicklungsziel

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.1.2. Erhaltung der durch Feldgehölze, kleinere Waldflächen sowie hofnahe Strukturelemente reich gegliederten Landschaft

Erläuterung

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf Gebiete, die u.a. durch kleinere bäuerliche Ansiedlungen und deren hofnahe Strukturelemente wie z.B. Obstwiesen gekennzeichnet sind.

Entwicklungsräume

1.1.2.01 Daruper Mark

1.1.2.02 Stockum

1.1.2.03 Hövel

1.1.2.04 Horst

1.1.2.05 Limbergen

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Erhalt der Biotopvielfalt und Landschaftsstruktur,
- Erhalt der Gehölzstruktur.

Entwicklungsziel

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.1.3 Erhaltung naturnaher Waldbestände bzw. Erhaltung von Waldbeständen mit geowissenschaftlichen Besonderheiten

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume umfassen Gebiete, in denen die Waldvegetation weitestgehend der potentiell natürlichen Vegetation entspricht oder geomorphologische Besonderheiten wie z.B. eiszeitliche Rinnen etc. vorkommen.

Entwicklungsräume

- 1.1.3.01 Feldgehölz in Sükerhook
- 1.1.3.02 Wald südlich Gerleve
- 1.1.3.03 Roruper Holz
- 1.1.3.04 Feldgehölz westlich von Darup
- 1.1.3.05 Streithemme östlich von Darup
- 1.1.3.06 Hengwehr und Hanloer Mark
- 1.1.3.07 Kestenbusch
- 1.1.3.08 Donkamp
- 1.1.3.09 Nettelbrook
- 1.1.3.10 Wald östlich Karthaus
- 1.1.3.11 Wald zwischen Leuste und Weddern

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Naturnahe Waldbewirtschaftung (ausgenommen Entwicklungsraum 1.1.3.02).

Entwicklungsziel

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.1.4. Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume umfassen weitestgehend naturnahe, unverbaute Bachabschnitte mit einer relativ naturnahen Uferausprägung mit Ufergehölzen.

Entwicklungsräume

- 1.1.4.01 Eliabsbach
- 1.1.4.02 Fallbrüggengbach (Karthäuser Mühlenbach) und nördlicher Zulauf
- 1.1.4.03 Karthäuser Mühlenbach
- 1.1.4.04 Welter Bach
- 1.1.4.05 Fleisenbach
- 1.1.4.06 Höveler Bach
- 1.1.4.07 nordöstlicher Zulauf des Fleisenbaches bei Rademacher
- 1.1.4.08 westlicher Zulauf des Hagenbaches bei Schulze Welberg
- 1.1.4.09 Hagenbach
- 1.1.4.10 Nonnenbach

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Erhalt der Ufergehölze und der Ufervegetation,
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferrandstreifen.

Entwicklungsziel

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.1.5. Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Gewässer und ihrer Niederungsbereiche, des Grünlandes und der Gehölze

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume umfassen weitestgehend naturnahe, unverbaute Bachabschnitte mit einer relativ naturnahen Uferausprägung mit Ufergehölzen. Sich anschließende auch feuchtere Grünlandflächen und kleinere Waldbestände runden das Bild ab.

Entwicklungsräume

- 1.1.5.01 Düsterbach
- 1.1.5.02 Hohnerbach / Sieben Quellen
- 1.1.5.03 Honigbach
- 1.1.5.04 Welter Bach und Karthäuser Mühlenbach in Welte, Empte und Karthaus
- 1.1.5.05 Hagenbach

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Erhalt des Grünlandes im Niederungsbereich,
- Umwandlung von Acker in Grünland im Niederungsbereich,
- Extensivierung des Grünlandes im Niederungsbereich,
- Erhalt der Ufergehölze und der Ufervegetation,
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferrandstreifen.

Entwicklungsziel

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.1.6. Erhaltung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes und zur Verbesserung des Klimas

Erläuterung

Gerade in diesem Entwicklungsraum ist der Erhalt der unterschiedlichen Gehölzstrukturen aufgrund der Autobahn mit ihrer Immissionsbelastung von besonderer Wichtigkeit.

Entwicklungsraum

- 1.1.6.01 Flächen nord- und südwestlich der A 43

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Erhalt der Gehölzstrukturen.

1.2 Anreicherung

Entwicklungsziel

1.2. Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW nicht mehr entsprechen und z.T. Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven landwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig. Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG NRW erreicht werden.

Entwicklungsziel

1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

1.2.1 Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume sind charakterisiert durch eine intensive ackerbauliche Nutzung. Durch geeignete Maßnahmen soll die bestehende Biotopausstattung sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft ausgebaut werden.

Entwicklungsräume

- 1.2.1.01 Gaupel
- 1.2.1.02 Coesfelder Berg
- 1.2.1.03 Harle, Isfeld
- 1.2.1.04 Letter Berg
- 1.2.1.05 Pascherhook, Welte
- 1.2.1.06 Leuste, Weddern
- 1.2.1.07 Hastehausen
- 1.2.1.08 Gladbeck
- 1.2.1.09 südwestlich von Nottuln entlang der B 525

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Anreicherung mit Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen im Sinne der Biotopvernetzung.

1.3 Wiederherstellung

Entwicklungsziel

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Erläuterung

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, deren Wirkungsgefüge weitgehend beeinträchtigt oder geschädigt ist. Dies trifft insbesondere für begradigte und ausgebauten Fließgewässer zu. Die Wiederherstellung der Ökosysteme im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG NRW alleine können diese Ziele i.d.R. nicht erreichen, sondern nur z.B. in Form von Uferrandstreifen an Fließgewässern, unterstützen.

Entwicklungsziel

- 1.3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 1.3.1. Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufs, seiner Ufergehölze und der sich anschließenden Grünlandflächen im Niederungsbereich

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Wiederherstellung des Ökosystems Bachaue mit seinen vielfachen Wechselbeziehungen. Die Teilräume umfassen die ständig wasserführenden Bachauen und Niederungsbereiche mit hoher Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand.

Entwicklungsräume

- 1.3.1.01 Kalksbecker Bach
- 1.3.1.02 Tüskenbach
- 1.3.1.03 Bühlbach
- 1.3.1.04 Honigbach bei Hastehausen
- 1.3.1.05 Fallbrüggelbach in Holsterbrink
- 1.3.1.06 Eliabsbach in Holsterbrink
- 1.3.1.07 Fleisenbach in Hanrorup
- 1.3.1.08 Gladbecker Bach
- 1.3.1.09 Hagenbach
- 1.3.1.10 nördlicher Zulauf des Hagenbaches in Stockum
- 1.3.1.11 nordöstlicher Zulauf des Hagenbaches in Horst
- 1.3.1.12 Nonnenbach
- 1.3.1.13 nördlicher Zulauf des Fleisenbaches
- 1.3.1.14 Welter Bach bei Schulze Welling
- 1.3.1.15 südlicher Zulauf des Welter Baches in Leuste
- 1.3.1.16 südlicher Zulauf des Karthäuser Mühlenbaches in Weddern

Besondere Ziele für den Entwicklungsraum

- Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufes sowie des Uferbewuchses,
- Erhalt des gewässernahen Grünlandes,
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferstreifen,
- Beseitigung von Querbauwerken,
- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit,
- Wiederherstellung der Wechselwirkungen zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik).

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1.1 Naturschutzgebiete (NSG) | lfd. Nr. 01-08 |
| 1.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) | lfd. Nr. 01-10 |
| 1.3 Naturdenkmale (ND) | lfd. Nr. 01-05 |
| 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) | lfd. Nr. 01-21 |

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG NRW. Die Festsetzungen nach den §§ 20 - 23 LG NRW besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes für jedermann rechtsverbindlich.

Innerhalb des Landschaftsplanes befinden sich zwei Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen, gemäß der Vorgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von Naturschutzgebieten überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z.T. von denen der o.g. Schutzgebiete abweichen.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem aufgeführten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen. Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o.g. Maßgaben als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplanes zahlreiche schutzwürdige Böden.

Im Plangebiet sind dieses insbesondere seltene Podsol-Regosole, trockene Sandböden auf jungen Dünen, die einen besonders trockenen, oligotrophen Standort für angepasste Flora und Fauna bieten. Zum anderen handelt es sich um besonders nasse Flächen mit Mooren und Moor-, Anmoor- und Nassogleye sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind großflächig besonders fruchtbare Böden vorhanden, die basenreiche und sehr basenreiche Edellaubholz-Standorte bieten, sowie fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche, die überregional einzigartig sind.

Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten. Die besondere Bedeutung dieser Böden wird weitergehende Berücksichtigung in einer digitalen Bodenbelastungskarte für den Kreis Coesfeld finden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

Entsprechend des § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten).

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (nur die umstrittene, unklare Fläche, nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern, oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Ausnahme:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder Hinweisschilder zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Zelte zu errichten, Hunde frei laufen zu lassen, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten;
7. die vorhandene Nutzung zu ändern, insbesondere Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflege(Umbruch) ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Erläuterung

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwand-

lungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Acker-
nutzung genommen werden.

8. motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
9. zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Pflanzenschutz-, einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel, chemische Holzbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Komposte, Gärfutter oder Kalk (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung bei Waldflächen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres nur mit geeignetem Material und außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen) anzuwenden, aufzubringen, zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Ausnahme:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

12. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

14. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Erläuterung

z. B. durch Dränagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten.

17. an allen Kleingewässern zu angeln, sowie diese mit Fischen zu besetzen oder Fische anzufüttern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

20. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

21. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

22. die morphologische Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG NRW können für die Waldflächen innerhalb der Natura 2000 Gebiete ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der jeweilige Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in 2.1 B.1 und C.1 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG vom 22.05.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

B.1a

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten in den FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110*), Waldmeister-Buchenwald (9130*), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160*) und Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder (91E0):

(*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie)

1. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der o.g. FFH-Lebensräume gehören. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

B.2 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen in 2.1. B hinaus ist es **in allen Naturschutzgebieten** verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. die betroffenen Gebiete außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 16 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,

- c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung (LÖBF) abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit dem Forstamt, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen usw. erforderlich.

Erläuterung

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 WHG i.V. mit § 90 LWG.

C.1 Gebote

1. Für die Natura 2000 Gebiete ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In ihrem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.
2. In den Natura 2000 Gebieten ist es zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) geboten in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starken Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis zu 1. und 2.

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG NRW, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Anträgen der betroffenen Waldbesitzer vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1 B Nr. 1, 4, 5, 7, 10, 11, 15, 16 und 18 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25, Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nr. 1 und 17 und die jagdlichen Regelungen unter 2.1 B.2 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern sowie die Unterhaltung und Beseitigung vorhandener geschlossener Jagdkanzeln bleiben von dem Verbot 2.1 B Nr. 1 unberührt.
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Düsterbachaue“

Fläche: 14,54 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 30

Flurstücke: 44, 45, 46, 92, 115 tlw., 125 tlw., 133, 134, 137, 145

Flur: 31

Flurstücke: 89 tlw., 123 tlw., 132 tlw., 133 tlw., 136 tlw.

Flur: 32

Flurstücke: 4-8, 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 25, 41, 49, 50 tlw., 51 tlw., 62 tlw., 64 tlw., 75 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82, 83, 84, 85 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 114 tlw., 121

Gemarkung: Billerbeek Kirchspiel

Flur: 48

Flurstück: 18, 19 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Der Düsterbach, ein Zufluss der Berkel nordwestlich von Westhellen, weist eine z.T. grünlandgeprägte, durch Kleingehölze gut strukturierte Aue mit gut ausgebildeten Terrassenkanten auf. Die Talaue wird von Fettweiden mit stellenweise eingestreuten Feuchtezeigern eingenommen. Nach Nordwesten wird die Aue zunehmend breiter und teils auch als Acker genutzt. Der Bach weist bedingt naturnahe Strukturen auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (z.T.: in NRW gefährdet) der Grünlandbereiche und der Gewässer. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Sümpfe und Riede,
 - Fließgewässer,

- zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Ufergehölze, Hecken etc.

Erläuterung

Die enge Nachbarschaft verschiedenartiger Biotoptypen wie Grünland, Gehölze und Fließgewässer bietet einer Vielzahl von Tierarten Lebensraum. Der Biotopkomplex leistet mit seinen fließenden Übergängen von Gewässerstrukturen zum Offenland einen wichtigen Beitrag für den Biotop- und Artenschutz.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten mit besonderem Wert für Wiesenvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften (BK - Biotopkataster Nr. 4009-023) und als kulturhistorisch wertvoll beschrieben.

Innerhalb des landesweiten Biotopverbunds ist das Gebiet aufgrund der z.T. naturnahen Ausstattung und als Refugiallebensraum sowie wegen seiner Vernetzungsfunktion von herausragender Bedeutung (Berkel-Heubach-Korridor).

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B.2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.01 und 4.02

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Grünland- und Ackerflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

2.1.02

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach“

Fläche: 36,08 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 42

Flurstücke: 3, 4, 5 tlw., 6 tlw., 14 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 43 tlw., 44, 59 tlw., 72, 86 tlw., 87, 89, 96 tlw., 102, 104 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109, 110 tlw., 111 tlw.,

Flur: 43

Flurstücke: 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 35 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 48, 49, 50 tlw., 51 tlw., 53, 54 tlw., 56 tlw., 58, 59, 61, 62 tlw., 70 tlw., 88

Flur: 44

Flurstücke: 12 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 36, 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 43, 51, 52 tlw., 57 tlw., 61, 62 tlw., 63, 66, 67 tlw., 68, 69 tlw., 87 tlw., 115 tlw., 117 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 129 tlw., 157 tlw., 181, 182, 186 tlw., 187 tlw.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 46

Flurstücke: 30 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44, 45 tlw.

Stand: 19.03.2004

Erläuterung

Es handelt sich hier um ein bereits seit dem 17. Juli 1991 bestehendes Naturschutzgebiet.

Das Gebiet stellt sich als stark gegliedertes Bachtal mit zuführenden Gräben und angrenzenden Flächen zwischen Sükerhook und Coesfelder Berg dar. Bei dem namensgebenden Quellbereich im mittleren Abschnitt des Naturschutzgebietes handelt es sich um sieben größere und zahlreiche kleinere Quellen, die am Westende einer rinnenartigen Senke unterhalb einer mehrere Meter hohen Kalksteinwand austreten. Die Quellen fließen zu einem kleinen Bach zusammen. Der Oberlauf nördlich Hof Berks wird aus quellig-nassem Grünland mit Flutrasen gebildet. Im Osten geht die Quellrinne in die „Zitter“ über, eine an der Nordostflanke des Coesfelder Berges gelegene eiszeitliche Erosionsrinne, die mit einem vorwiegend artenarmen Eichen-Hainbuchenwald mit hohem Buchenanteil bestockt ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Quellbereichen und der feuchten bis nassen Talauen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Quellen
 - Feuchtweiden,
 - Nasswiesen,
 - Tieflandbach,
 - Hecken;
- wegen der Seltenheit der geomorphologisch bedeutsamen eiszeitlichen Erosionsrinnen,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten mit besonderem Wert für Brutvögel der Roten Liste und gefährdete Pflanzengesellschaften aufgeführt. Es handelt sich u.a. um ein geowissenschaftliches Objekt. Das wertvolle Quellgebiet mit seinen Grünlandflächen hat besonders als Vernetzungsbiotop eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (BK - Biotopkataster Nr. 4009-901).

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.1 B und B.2 aufgeführten allgemeinen Verbote wird folgendes untersagt:

24. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
25. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
26. neue Gewässer anzulegen;
27. die Wasserläufe als Viehtränken zu nutzen;
28. Einleitungen jeglicher Art in die Gewässer vorzunehmen;
29. Wildäcker im Wald anzulegen;
30. Obstbäume zu fällen;
31. Silagemieten anzulegen oder Gülle auszubringen.

Darüber hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.04 und 4.05

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1.02 B Nr. 25, 27, 28, 30, 31 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJJG i.V.m. § 25, Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei. Die Verbote 2.1.02 B Nr. 27 und 29 gelten jedoch uneingeschränkt;

Erläuterung

Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern sowie die Unterhaltung und Beseitigung vorhandener geschlossener Jagdkanzeln bleiben von dem Verbot 2.1 B Nr. 1 unberührt.

3. das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt für Grünland- und Ackerflächen nicht – mit Ausnahme der Anlage von Silagemieten oder das Ausbringen von Gülle.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

2.1.03

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Roruper Holz“

Fläche: 235,19 ha

Flurstücke innerhalb des Naturschutzgebietes:

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 48

Flurstücke: 34, 39, 40, 66 tlw., 106 tlw.

Flur: 50

Flurstücke: 13 tlw., 15-21, 22-28, 30-36, 39-44, 51 tlw., 52-55 tlw., 61/037, 62/037 tlw., 63/038 tlw., 64/038 tlw., 69, 70, 73-75

Flur: 51

Flurstücke: 25, 67 tlw., 69, 84 tlw., 92, 120 tlw., 121

Flur: 70

Flurstücke: 5 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10-15, 18-26, 27 tlw., 38, 39, 40 tlw.-45 tlw., 46-48, 54, 55 tlw., 59 tlw., 61-68, 71-80

Flur: 71

Flurstücke: 66 tlw., 70-72, 73 tlw., 74 tlw., 115, 116, 123, 124 tlw.

Gemarkung: Lette

Flur: 9

Flurstücke: 33 tlw., 34, 35 tlw., 36-55, 56 tlw., 59 tlw., 61 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw., 4-16, 24, 25, 43 tlw.

Gemarkung: Rorup

Flur: 12

Flurstücke: 1 tlw., 105, 118

Flur: 15

Flurstücke: 71 tlw., 237

Flur: 25

Flurstücke: 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 21-24, 25 tlw., 26 tlw., 58

Flur: 26

Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 7, 8, 9 tlw.

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebietes:

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 48

Flurstücke: 34, 39, 40, 66 tlw., 106 tlw.

Flur: 50

Flurstücke: 13 tlw., 15-21, 22-28, 30-36, 39-44, 51 tlw., 52-55 tlw., 61/037, 62/037 tlw., 63/038 tlw., 64/038 tlw., 69, 70, 73-75

Flur: 51

Flurstücke: 25, 67 tlw., 69, 84 tlw., 92, 120 tlw., 121

Flur: 70

Flurstücke: 5 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10-15, 18-26, 27 tlw., 38, 39, 40 tlw.-45 tlw., 46-48, 54, 55 tlw., 59 tlw., 61-68, 71-80

Flur: 71

Flurstücke: 66 tlw., 70-72, 73 tlw., 74 tlw., 115, 116, 123, 124 tlw.

Gemarkung: Lette

Flur: 9

Flurstücke: 33 tlw., 34, 35 tlw., 36-55, 56 tlw., 59 tlw., 61 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw., 4-16, 24, 25, 43 tlw.

Gemarkung: Rorup

Flur: 12

Flurstücke: 1 tlw., 105, 118

Flur: 15

Flurstücke: 71 tlw., 237

Flur: 25

Flurstücke: 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 21-23, 25 tlw., 58

Flur: 26

Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 9 tlw.

Flurstücke innerhalb der FFH-Lebenraumtypen:

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 48

Flurstücke: 34, 39, 40, 66 tlw., 106 tlw.

Flur: 50

Flurstücke: 16 tlw.-17 tlw., 18 tlw.-21 tlw., 22, 23-27 tlw., 32-36 tlw., 39 tlw.-41 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 51 tlw.-55 tlw., 61/037 tlw., 62/037 tlw., 63/038 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 73 tlw., 74 tlw.

Flur: 51

Flurstücke: 25, 120, 121

Flur: 70

Flurstücke: 5 tlw., 8 tlw.-15 tlw., 18 tlw.-27 tlw., 39 tlw.-45 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 55 tlw., 59 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw.

Flur: 71

Flurstücke: 70 tlw.-74 tlw.

Gemarkung: Lette

Flur: 9

Flurstücke: 35 tlw.-55 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 4 tlw.-9 tlw., 10, 11, 12 tlw.-14 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Rorup

Flur: 12

Flurstücke: 118 tlw.

Flur: 25

Flurstücke: 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 21-23, 25 tlw., 58

Flur: 26

Flurstücke: 4 tlw., 6 tlw., 9 tlw.

Stand: 28.10.2003

Der südöstliche Teil des Naturschutzgebietes befindet sich im Flurbereinigungsgebiet „Rorup“. Hier entsprechen die Katasterangaben der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung.

Erläuterung

Das Roruper Holz befindet sich in der Roruper Mark, östlich bzw. nördlich der K 12 (Isfelder Weg). Der Waldkomplex stockt auf dem flachkuppigen Höhenzug der Coesfeld-Daruper-Höhen. Der Untergrund besteht aus Ablagerungen der Oberkreide, die von Geschiebelehmen und Flugsanddecken überlagert sein können.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teil des FFH-Gebietes nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 2, DE-4009-301 – Roruper Holz mit Kestenbusch. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Das Roruper Holz stellt mit seinem regional landschaftstypischen, fein strukturierten Mosaik verschiedener Biotopkomplexe (Wald, Grünland, Fließgewässer) einen überaus bedeutenden Refugialraum innerhalb des Naturraumes dar. Für den landesweiten und internationalen Biotopverbund übernimmt das Waldgebiet, das über seine Quellbäche (Karthäuser Mühlenbach) an ein Fließgewässersystem angeschlossen ist, eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop. Als naturnahe Waldgesellschaften, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen, sind Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzuführen. Im Südosten des Gebietes hat sich der ehemalige Oberlauf des Eliab-Baches mehrere Meter in das Gelände eingegraben und so ein beeindruckendes Kerbtal gebildet. Nördlich Koners entspringt der westliche Quellbach des Karthäuser Mühlenbaches. Im Wald verläuft der naturnahe Bach eingetieft mäandrierend mit sandiger Sohle und Steilufeln. Diese beiden Bachabschnitte sind nach § 62 LG NRW geschützte Biotope. Am unteren Südhang an der K 12 reichen einige schmale Grünlandparzellen in das Waldgebiet hinein. Teilweise sind Flutrasenelemente eingestreut.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NRW:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Die Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sind anzustreben.

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NRW:

- Hohltaube,
- Schwarzspecht.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder bzw. großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sind anzustreben.

- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:

- Grünland,
- naturnahe, periodisch trockenfallende Bachläufe;

- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Erläuterung

Das Roruper Holz ist ein prägender Teil der reich strukturierten Kleimünsterländer Kulturlandschaft. In den oberen Hangbereichen und Kuppenlagen des Roruper Holzes wird der Waldmeister-Buchenwald vom Hainsimsen-Buchenwald abgelöst. Der Hainsimsen-Buchenwald ist im Gebiet die vorherrschende Laubwaldgesellschaft und hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im östlichen Teil des Roruper Holzes. Insgesamt handelt es sich um verschiedenaltige Bestände mit einem hohen Totholzanteil und einem hohen Anteil an schutzwürdigen Altholzbeständen im starken Baumholzalter. Diese sind von hoher Bedeutung für die im Gebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter wie Schwarzspecht und Hohltaube. Innerhalb der Krautschicht treten anspruchslose Arten wie Draht-Schmieele, Pillen-Segge, Behaarte Hainsimse, Adlerfarn, Heidelbeere und Frauenhaarmoos auf. In den unteren, staunassen Hangbereichen des im Westen liegenden, von schmalen Grünlandflächen durchzogenen Waldkomplexes ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ausgebildet. Die Krautschicht setzt sich aus anspruchsvollen und feuchtigkeitsanzeigenden Arten wie Hexenkraut, Winkel-Segge, Aronstab, Goldnessel, Wald-Ziest und Hohe Schlüsselblume zusammen. Die eng miteinander verzahnten Biotopkomplexe Wald, Grünland und Fließgewässer stellen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Die naturnahen, periodisch trockenfallenden Bachläufe innerhalb der Buchenwälder sind wertvolle Lebensräume für Amphibien – insbesondere für den im Gebiet nachgewiesenen, landesweit gefährdeten Feuersalamander.

s. auch Detailplan

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B, B.1 und B.2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C und C.1 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.10 und 4.11

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

2.1.04

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Welter Bach“

Fläche: 33,53 ha

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 109

Flurstücke: 10 und 11

Flur: 110

Flurstücke: 69 und 77

Flur: 114

Flurstücke: 21 tlw., 22, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33 tlw., 50

Flur: 115

Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10 tlw., 17

Stand: 28.10.2003

Die Katasterangaben entsprechen der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung Rorup.

Erläuterung

Es handelt sich um das seit September 1993 bestehende Naturschutzgebiet „Welter Bach“, dass im Juli 2000 um zwei Teilflächen erweitert wurde.

Der Welter Bach in Welte östlich der K44 durchfließt das Gebiet in West-Ost-Richtung. Es handelt sich um einen Biotoptypen-Komplex aus Fließgewässer, Grünland und Feuchtgrünland, Teichen, Gehölzreihen, Hecken und Buchen-Eichenwald, der in einen Erlen-Eschenwald übergeht. Der zwei bis drei Meter breite Bach hat sich durch Sohlenerosion einen Meter bis 1,80 m tief in das Gelände eingegraben. In dem flachwelligen Relief der Landschaft windet sich der Welter Bach in abschnittsweise frei mäandrierendem Verlauf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung der typischen Niederungen am Welter Bach mit der Ausprägung des nassen, feuchten und z.T. extensiv bewirtschafteten Grünlandes und der auf diesen Standorten lebenden, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Tierarten (Wat- und Wiesenvögel). Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Stillgewässer,
 - Sümpfe und Riede.

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (traditionelle bäuerliche Landnutzung),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- zur Wiederherstellung, Entwicklung und Förderung der Lebensgemeinschaften des feuchten Grünlandes und der Bachaue.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Raum, in dem die Eigenart einer Flachlandfließgewässerauenlandschaft, bestimmt durch die morphologischen Strukturen in Verbindung mit den Vegetationsstrukturen, noch nachvollzogen werden kann. Es handelt sich um einen charakteristischen Ausschnitt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben (BK - Biotopkataster Nr. 4109-048), der wertvoll ist für Wasservögel, -insekten, Watvögel und Amphibien und ein wichtiges Vernetzungsbiotop darstellt.

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.1 B und B.2 aufgeführten allgemeinen Verbote wird folgendes untersagt:

24. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme der üblichen Weidezäune im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung;
25. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
26. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben; insbesondere Modellfluggeräte im Luftraum über den geschützten Flächen zu betreiben;
27. die Gewässer in ihrer natürlichen Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere die Wasserläufe als Viehtränken zu benutzen sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
28. Futtermieten anzulegen;
29. Grünland umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorherigem Antrag bei der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, wenn es sich **nicht** um z.B. vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

30. neue Einleitungen jeglicher Art in die Gewässer vorzunehmen;
31. das Grünland in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres intensiv zu beweiden;
32. das Grünland vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu mähen;

Hinweis:

In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Verbot erteilen.

33. den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres auszuüben;

- 34. Brachflächen zu bewirtschaften;
- 35. Wildfütterungen auf Grünland und Brachflächen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.13

Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften nach § 20 Satz 2 LG NRW darüber hinaus erforderlichen Optimierungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1.04 B Nr. 27, 28, 29, 30, 31, 34 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BfjG i.V.m. § 25, Abs. 1 LfjG NRW sowie der Fischerei. Das Verbot 2.1.04 B Nr. 33 gilt jedoch uneingeschränkt;
3. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände gemäß § 91 Landeswassergesetz außerhalb der Zeit vom 15.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres, die im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Coesfeld zu erfolgen haben;
4. das Ausbringen von Festmist nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungsplanes.

2.1.05

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Karthäuser Mühlenbach“

Fläche: 154,50 ha

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 23

Flurstücke: 5 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 86 tlw., 90 tlw., 94 tlw., 95, 96, 97 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101, 138, 139 tlw., 180 tlw., 183 tlw., 184 tlw., 186, 187 tlw., 191, 192 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 199 tlw., 201 tlw., 222 tlw., 225 tlw., 226 tlw., 227 tlw., 230 tlw., 231 tlw., 232, 233, 234 tlw., 236 tlw., 237 tlw., 240 tlw.-243 tlw., 245 tlw., 247, 255, 256 tlw.

Flur 115

Flurstücke: 47-54, 57, 58, 60 tlw., 61, 62 tlw., 65-72, 73 tlw., 74-79, 81, 82, 85, 86, 89, 94, 95, 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw.

Flur: 116

Flurstücke: 3, 8, 10-23, 24 tlw., 25, 26 tlw., 27, 28 tlw., 29, 30, 31 tlw., 32-34, 35 tlw., 38 tlw., 39, 40-42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 46, 47, 49, 50, 52, 57-59, 69 tlw., 75 tlw.,

Gemarkung: Buldern

Flur 17

Flurstücke: 30, 49, 52, 58 tlw., 98 tlw., 144, 150 tlw., 151 tlw., 155, 158 tlw., 163 tlw., 167, 168, 172, 174, 175, 176 tlw., 177 tlw., 178, 179, 180 tlw., 181, 182 tlw., 184, 186-190, 191 tlw., 192 tlw., 194, 211 tlw., 212 tlw., 213 tlw., 235 tlw., 238 tlw., 239 tlw., 243 tlw.

Flur: 18

Flurstücke: 24 tlw., 34 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw.

Flur 21

Flurstücke: 2 tlw., 207 tlw.

Flur: 34

Flurstücke: 1, 2, 3, 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw.

Stand: 19.03.2004

Zum Teil befindet sich das Naturschutzgebiet im Flurbereinigungsgebiet „Rorup“. Hier entsprechen die Katasterangaben der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich des Naturschutzgebietes „Welter Bach“ im Bereich Empte, Weddern und Karthaus und wird im Osten durch die A 43 begrenzt. Der Karthäuser Mühlenbach durchfließt das Gebiet in West-Ost-Richtung. Es handelt sich um einen Biotoptypen-Komplex aus Feuchtwiesen mit Flutmulden, Fettwiesen und –weiden, Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern. Er wird ergänzt durch einige Kleingewässer, Hecken, Quellen sowie einem aufgelassenen Fischteich an der Karthäuser Mühle. Der Karthäuser Mühlenbach windet sich zum Teil in einem frei mäandrierendem Verlauf. So entstanden vielgestaltige Uferbereiche mit Flachwasserzonen, Sandbänken und steilen Uferabbrüchen, in denen auch der Eisvogel brüdet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Lebensraum für Arten des Waldes und der Gewässer insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland-Gehölz-Komplex. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Fließgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Sümpfe und Riede,
 - Stillgewässer,
 - Auwälder,
 - Röhrichte,
 - Magerwiesen und –weiden.
- zur Wiederherstellung, Entwicklung und Förderung der Lebensgemeinschaften des feuchten Grünlandes und der Bachaue;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- aus natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,

Erläuterung

Das Gebiet stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im Raum Dülmen dar (Parklandschaftsnetz). Die Park- und Teichanlagen bei Kloster Karthaus sind von kulturhistorischer Bedeutung. Entlang des Karthäuser Mühlenbaches sind im Rahmen der Flurbereinigung „Rorup“ zum Teil beidseitig Uferrandstreifen ausgewiesen worden.

Der größte Teil der Waldflächen wird von Eichen-Hainbuchenwäldern auf feuchten, nährstoffreichen Böden eingenommen. Im Nettelbrook wird ein großer Teil des Waldstückes von Buchen-Eichenwald und Flattergras-Buchenwald eingenommen. An einem kleinen Waldbach gelegen, stockt ein Restvorkommen des Bach-Erlen-Eschenwaldes. Im Westteil des Nettelbrooks befinden sich ca. 30 bronzezeitliche Hügelgräber. In dem Waldstück östlich der K 13 stockt ein relativ lichter Eichen-Buchenwald mittleren bis höheren Alters. Er wird von mehreren 2-3 m breiten Gräben durchzogen, die temporär Wasser führen.

Es handelt sich um einen gut ausgebildeten Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt, der zahlreichen auch gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) mit besonderem Wert für u.a. Wasservögel, Waldvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften (BK - Biotopkataster Nr. 4109-048, 4109-078, 4109-082) beschrieben.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B.2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.15, 4.16, 4.17, 4.18 und 4.19

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Grünland- und Ackerflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

2.1.06**Schutzgegenstand****Naturschutzgebiet „Kestenbusch“**

Fläche: 77,01 ha

Flurstücke innerhalb des Naturschutzgebietes:

Gemarkung: Limbergen

Flur: 3

Flurstücke: 6 tlv., 16, 83 tlv., 91 tlv.

Flur: 5

Flurstücke: 26 tlv., 27 tlv., 28 tlv., 30 tlv., 32 tlv., 35 tlv., 51 tlv., 57 tlv., 59 tlv., 60 tlv., 61 tlv., 63 tlv., 64 tlv., 65 tlv., 67 tlv., 69 tlv.-76 tlv., 77-81, 82 tlv.-85 tlv., 88 tlv., 93 tlv., 94 tlv., 95, 96 tlv., 97 tlv., 98, 99 tlv., 115 tlv., 167 tlv., 170 tlv., 183 tlv.-185 tlv.

Flur: 6

Flurstücke: 69 tlv., 70 tlv., 74-76, 78, 79, 80 tlv., 83 tlv., 85 tlv.-87 tlv., 88, 90 tlv.-93 tlv., 95 tlv., 101 tlv., 105 tlv., 124 tlv., 125, 126, 147 tlv., 148, 149 tlv., 150 tlv., 177, 215 tlv., 217 tlv., 219 tlv., 227 tlv., 229 tlv., 235 tlv., 237 tlv., 239 tlv., 248 tlv., 250 tlv., 301 tlv., 312 tlv., 326 tlv., 327 tlv.

Flur: 7

Flurstücke: 1, 2, 4 tlv., 5 tlv., 146-149, 150 tlv., 151 tlv., 161 tlv., 163 tlv., 166 tlv.

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebietes:

Gemarkung: Limbergen

Flur: 3

Flurstücke: 6 tlv., 83 tlv., 91 tlv.

Flur: 5

Flurstücke: 26 tlv., 27 tlv., 28 tlv., 30 tlv., 32 tlv., 35 tlv., 51 tlv., 57 tlv., 59 tlv., 60 tlv., 61 tlv., 63 tlv., 64 tlv., 65 tlv., 67 tlv., 69 tlv.-79 tlv., 80, 81 tlv., 82 tlv., 83 tlv., 85 tlv., 88 tlv., 93 tlv., 94 tlv.-97 tlv., 98, 99 tlv., 115 tlv., 167 tlv., 183 tlv.-185 tlv.

Flur: 6

Flurstücke: 70 tlv., 74-76, 78, 79, 80 tlv., 83 tlv., 85 tlv.-87 tlv., 88, 90 tlv.-93 tlv., 95 tlv., 101 tlv., 105 tlv., 124 tlv., 125, 126, 147 tlv., 148, 149 tlv., 150 tlv., 177, 215 tlv., 219 tlv., 227 tlv., 229 tlv., 235 tlv., 237 tlv., 239 tlv., 248 tlv., 250 tlv., 301 tlv., 312 tlv., 326 tlv., 327 tlv.

Flur: 7

Flurstücke: 1, 2, 4 tlv., 5 tlv., 146-149, 150 tlv., 151 tlv., 161 tlv.

Flurstücke innerhalb der FFH-Lebensraumtypen:

Gemarkung: Limbergen

Flur: 3

Flurstücke: 6 tlv., 91 tlv.

Flur: 5

Flurstücke: 26 tlv., 27 tlv., 28 tlv., 30 tlv., 32 tlv., 35 tlv., 51 tlv., 57 tlv., 59 tlv., 60 tlv., 61 tlv., 63 tlv., 64 tlv., 65 tlv., 67 tlv., 69 tlv.- 80 tlv., 85 tlv., 93 tlv., 94 tlv., 95 tlv., 97 tlv., 98 tlv., 99 tlv., 115 tlv., 167 tlv., 183 tlv.-185 tlv.

Flur: 6

Flurstücke: 70 tlv., 74 tlv.-76 tlv., 78 tlv., 79 tlv., 80 tlv., 83 tlv., 85 tlv.-88 tlv., 90 tlv.-93 tlv., 95 tlv., 101 tlv., 105 tlv., 124 tlv., 125 tlv., 126 tlv., 147 tlv., 148 tlv., 149 tlv., 150 tlv., 177 tlv., 215 tlv., 219 tlv., 227 tlv., 229 tlv., 235 tlv., 237 tlv., 239 tlv., 248 tlv., 250 tlv., 301 tlv., 312 tlv., 326 tlv., 327 tlv.

Flur: 7

Flurstücke: 1 tlv., 2 tlv., 4 tlv., 5 tlv., 146 tlv.-151 tlv.

Stand: 28.04.2004

Erläuterung

Der Kestenbusch befindet sich in Hövel nördlich der K 12.

Der Waldkomplex stockt auf dem flachkuppigen Höhenzug der Coesfeld-Daruper-Höhen. Der Untergrund besteht aus Ablagerungen der Oberkreide, die von Geschiebelehmen und Flugsanddecken überlagert sein können.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teil des FFH-Gebietes nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 2, DE-4009-301 – Roruper Holz mit Kestenbusch. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar. Der Kestenbusch ist ein herausragender Baustein im landesweiten Biotopverbund (Verbundknoten im Parklandschaftsnetz). Als naturnahe Waldgesellschaften, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen, sind Waldmeister-Buchenwald und artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzuführen.

Das Waldgebiet wird durch einen im Unterlauf stark mäandrierenden Bach zerschnitten, der teilweise bis über 5 m tief ist und ein Kerbtal bildet. Aufgrund der Beschattung fehlt dem klaren Wasser eine Gewässervegetation. Im Südwesten des Waldgebietes ist ein quelliger Bereich bemerkenswert. Es handelt sich hierbei um zwei nach § 62 LG NRW geschützte Biotope.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NRW:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Die Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sind anzustreben.

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NRW:

- Hohltaube,
- Schwarzspecht.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder bzw. großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sind anzustreben.

- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:

- naturnaher Bachverlauf,
- Grünland,

- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur-, landes- und bodenkundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen, wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Erläuterung

Der Kestenbusch ist ein prägender Teil der reich strukturierten Kleimünsterländer Kulturlandschaft. Auf den flachgründigeren Kalkverwitterungsböden ist der Waldmeister-Buchenwald die vorherrschende Gesellschaft. Im Westen wird er im Frühjahrsaspekt von flächendeckenden Bärlauchherden geprägt. Auf den Kuppenlagen zeigen die Buchen mit ihrer krummschäftigen Wuchsform die ehemalige Nutzung als Niederwald. Am Waldrand stehen z.T. alte geköpfte Hainbuchen. Im Bereich des Sonnenberges befinden sich mehrere kleine Rendzina-Flächen und Standorte mit sehr basenreichen Pseudogleyen. Stellenweise ist ein dichter Waldmantel ausgebildet. Der Waldmeister-Buchenwald kommt mit großen Flächenanteilen im gesamten Gebiet vor. Innerhalb der Baumschicht dominiert die Buche. Zu den charakteristischen Arten innerhalb der Krautschicht gehören Waldmeister, Wald-Veilchen, Vielblütige Weißwurz und Flattergras. Die Bestände in den unteren Hangbereichen weisen artenreiche Krautschichten mit Feuchtezeigern auf und leiten floristisch zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald über. Im Südwesten stockt ein Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwald. Ein hoher Anteil an Altholzbeständen ist von besonderer Bedeutung für die im Gebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter wie Schwarzspecht und Hohltaube. Der nordexponierte Hang wird von Grünlandflächen eingenommen (s. auch Detailplan).

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B.1, B.2 sowie C und C.1 aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Acker- und den Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

2.1.07

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Hehrburg“

Fläche: 3,05 ha

Gemarkung: Nottuln

Flur: 68

Flurstücke: 10, 20

Stand: 30. Oktober 2003

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet liegt in Stockum nordöstlich der K 13 und wird im Süden vom Hagenbach begrenzt und im Osten durch einen Graben. Das Feuchtgebiet wurde Anfang der achtziger Jahre angelegt und besteht aus mehreren flachen Tümpeln und Weihern inmitten von Äckern und Weiden. Das Gebiet ist randlich mit vorwiegend Erlen eingefasst.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Lebensraum für Arten der Stillgewässer insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland-Röhricht-Komplex. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Stillgewässer,
 - Röhricht,
 - Nass- und Feuchtgrünland.
- wegen der Eigenheit und der besonderen Bedeutung der Verlandungsvegetation als Refugiallebensraum für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterung

Zwischenzeitlich hat sich ein artenreiches Vegetationsmosaik aus Verlandungsvegetation, Gebüsch und Brachfluren entwickelt. Die Gewässer weisen eine gute Zonierung auf. Niedrigwüchsige Uferfluren gehen in Binsenröhrichte über. Stellenweise breitet sich Rohrkolben aus. Die Fläche zwischen den Gewässern sind teils mit feuchten Hochstauden, teils mit Brachfluren besiedelt. Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und Tierarten beschrieben (BK Nr. 4009-100).

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B.2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.1.08

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Fläche: 173,17 ha

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 22

Flurstücke: 38 tlw., 40 tlw., 48

Flur: 24

Flurstücke: 41, 42

Gemarkung: Nottuln

Flur: 73

Flurstücke: 16-38, 40-46

Flur: 74

Flurstücke: 2-4, 6, 8 tlw., 9 tlw., 12-20, 56 tlw., 57, 58, 62, 64, 66 tlw., 70, 71, 74 tlw., 76 tlw., 78 tlw., 82-84, 88 tlw., 89 tlw., 94, 114, 115, 131, 132 tlw., 133 tlw., 137 tlw., 138, 141 tlw., 142 tlw.

Gemarkung: Darup

Flur: 7

Flurstücke: 42-53, 54 tlw., 55, 56, 59 tlw., 60 tlw., 61, 62, 66 tlw., 67-68, 69 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74, 75, 104-107

Stand: 19.03.2004

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet im Nordosten von Darup nördlich der B 525 umfasst ein großes zusammenhängendes Buchenwaldgebiet mit angrenzenden bzw. eingestreuten Grünlandflächen. Im Bereich einer Grenzhecke zwischen zwei Grünlandflächen befinden sich Winterquellen des Nonnenbaches. Ein Kleingewässer wird von der Nonnenbach-Quelle gespeist. Der Wald stockt auf einem mäßig geneigtem, nach Nordosten abfallendem Hang. Es überwiegen teilweise hallenartige naturnahe, altholzreiche Buchenwälder v.a. der Hainsimsen-Buchenwald.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (z.T. in NRW gefährdet) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:
 - Eichen-Hainbuchenwald,
 - Eichen-Buchenwald,
 - Grünland,
 - Waldmantel.

Erläuterung

Die erste und zweite Baumschicht wird von Buchen dominiert. Stellenweise sind Eichen und Hainbuchen eingestreut. Meist findet sich im Unterwuchs eine Naturverjüngung der Buche. Das Waldgebiet ist von einigen Fichten-Parzellen durchsetzt.

Der Wald ist aufgrund seiner großen zusammenhängenden, naturnahen Laubwälder, die ein Restvorkommen der potentiellen natürlichen Vegetation darstellen, von besonderer Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem (Münsterländisches Parklandschaftsnetz).

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten als wichtiges Vernetzungsbiotop beschrieben (BK Nr. 4009-094, 4009-110).

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B.2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.20, 4.21, 4.22, 4.23, 4.24

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1 B Nr. 11 gilt nicht für die Acker- und Grünlandflächen.

Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Acker- und den Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

Der § 21 LG NRW sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes und der Informationen aus dem Biotopkataster. Sie erstreckt sich auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und ihre Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen (MURL 1985).

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen Sichtachsen überprägt werden.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen; sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;
2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. die Oberflächengestalt zu verändern:
 - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
 - Böschungen, Senken, Täler, Uferterrassen und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt;
11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden.

Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleiben von dem Verbot unberührt.

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung

Das „nicht umbruchwürdiges“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2002.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Erläuterung

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Be-

stand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;

15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG i.V. mit § 90 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 WHG i.V. mit § 90 LWG.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die vom Landrat Coesfeld als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält - von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;

7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;
8. die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

Erläuterung

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung

Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. Sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 2.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotslisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

3. Sie der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie dienen, soweit dies durch die Regelung in § 35 BauGB ermöglicht wird.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten.
10. von dem Verbot des Reitens außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten nach § 54a LG NRW bleibt die Eigennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, ausgenommen. Entsprechendes gilt für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

Erläuterung

Die Reitregelung im Landschaftsgesetz verbietet in Schutzgebieten das Verlassen der Wege. Außerhalb der Schutzgebiete ist das Reiten z.B. über abgeerntete Felder nicht grundsätzlich verboten. Jeder Reiter sollte dennoch mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter klären, wann und in welchem Umfang die Flächen beritten werden dürfen. Ein Bereiten z.B. eingesäter oder abgezaunter Flächen verbietet sich ansonsten aus Gründen des bürgerlichen Rechts.

Das Verbot des Reitens in Wäldern, für die das Reiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Coesfeld vom 13.06.2001 über das Reiten im Wald gesperrt sind, bleibt bestehen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 und 5.2 festgesetzt.

F Ausnahmen

- 1a. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.
- 1b. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich.
2. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr.

- 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.
3. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des land- und forstwirtschaftlichen Wegebbaus.
 4. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
 5. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

G Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Gaupel“

Fläche: 242,82 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordöstlich von Coesfeld und umfasst einen Teil des nordwestlichen Zipfels des Landschaftsplangebietes. Es wird vom Hohnerbach und Düsterbach durchflossen und durch zwei größere Waldflächen und mehrere kleine Feldgehölze geprägt. Zwei zusammenhängende Grünlandareale runden das Bild ab.

Das Schutzgebiet erstreckt sich in den östlichen Teil der Stadtlohn-Coesfelder Geest und gehört damit naturräumlich als einziger Bereich des Landschaftsplanes Rorup zum West- oder Sandmünsterland. Auf den ausgedehnten Grundmoränenflächen aus der Saaleeiszeit haben sich feuchteabhängig zumeist Pseudogleyböden entwickelt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Der vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie den Fließgewässern durchzogen, die als Naturschutzgebiet 2.1.01 und 2.1.02 ausgewiesen sind. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt an dieser Stelle eine Art Pufferfunktion. Es spielt in Verbindung mit den Waldflächen und den Fließgewässern eine wichtige Rolle im Rahmen des Biotopverbundes. Der Erhalt und die Optimierung der Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung eben dieser sind anzustreben.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Ausschlaggebend ist hier die Strukturvielfalt des Raumes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.02

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Coesfelder Berg“

Fläche: 646,36 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Westen an die östliche Bebauung der Stadt Coesfeld und endet im Osten an der Stadtgrenze zu Billerbeck. Die baumbestandene K 52 (Bergallee) durchquert das Gebiet in West-/ Ostrichtung und teilt es in einen nach Norden und einen nach Süden abfallenden Raum. Da die Straße auf dem Hügelrücken verläuft, hat man von hier aus einen schönen Aus- und Überblick auf die umliegende Landschaft. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch zahlreiche Feldgehölze sowie den Stadtwald von Coesfeld im Westen gegliedert.

Das Landschaftsschutzgebiet „Coesfelder Berg“ war Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“, ausgewiesen von der Bezirksregierung Münster in 1974.

Das Schutzgebiet umfasst naturräumlich den nordwestlichen Teil der Coesfeld-Daruper Höhen, die den westlichen Ausläufer der Baumberge bilden. Über einem Kalkmergeluntergrund aus dem Campan haben sich basenreiche, lehmige bis lehmig-tonige Böden entwickelt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt fast das gesamte Naturschutzgebiet 2.1.02 – „Sieben Quellen/Talau Hohnerbach“ und übernimmt somit eine Art Pufferfunktion. Der Erhalt und die Optimierung der Gehölzstrukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung eben dieser sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Bedeutsam ist hier die Geomorphologie des Geländes. Innerhalb des Landschaftsplangebietes nimmt es eine Sonderstellung ein, da der mittlere und südliche Teil des Plangebietes sich eher flach und ohne erwähnenswerte Erhebungen darstellt.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreich-

barkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Stadt Coesfeld bedeutend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

2.2.03

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“

Fläche: 94,48 ha

Erläuterung

Es handelt sich hier, abgesehen von einigen wenigen Grenzänderungen, um das 1984 von der Bezirksregierung Münster ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt östlich an die Stadt Coesfeld, schließt sich im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Coesfelder Berg“ an und wird im Süden durch die B 525 begrenzt. Entlang des Honigbaches ist der Grünlandanteil noch relativ hoch.

Der Honigbach ist Hauptentwässerungsachse der Coesfeld-Daruper Höhen und mündet im Stadtgebiet von Coesfeld in die Berkel.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Der Erhalt des relativ natürlichen Gewässerverlaufes und des recht hohen Grünlandanteiles ist hier von besonderer Bedeutung. Biotoptypenkomplexe aus Grünland, Gewässer und Ufergehölze sind für den Biotop- und Artenschutz von großer Bedeutung, da sie zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Besonders zu erwähnen sind die linearen Gehölzstrukturen entlang des Gewässers in Verbindung mit den vorhandenen Grünlandflächen.

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.2 B aufgeführten allgemeinen Verbote wird folgendes untersagt:

17. Röhricht- und Schilfbestände gänzlich oder teilweise zu beseitigen sowie zu beschädigen,
18. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) zu bauen oder zu ändern;

19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer, insbesondere den Honigbach mit seinen Böschungen, seinem Bewuchs und in seiner Gestalt, zu verändern oder zu zerstören;
20. Einrichtungen für den Wassersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
21. Erstaufforstungen vorzunehmen;
22. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
23. Grünland in Acker sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.2 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2.03 B Nr. 17, 19, 21, 23 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken. Das Verbot 2.2.03 B Nr. 19 gilt jedoch uneingeschränkt;
3. die Führung von unter- oder oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe.

2.2.04

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Roruper Mark“

Fläche: 1.193,26 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich nordöstlich von Lette bis hin zur B 525 südöstlich von Gerleve. Es war in Teilbereichen Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“, ausgewiesen von der Bezirksregierung Münster in 1974. Im Schutzgebiet entspringen der Eliabsbach und der Fallbrüggenbach. Bühl- und Tüskenbach queren das Schutzgebiet. Stellenweise finden sich noch einige Grünlandareale innerhalb des Gebietes. Südlich der B 525 befinden sich zwei größere Waldbestände.

Die Roruper Mark gehört naturräumlich zu den Coesfeld-Daruper Höhen, die im Schichtstufensystem der Baumberge als westlicher Ausläufer das zweite Plateau bilden. Etwa auf Höhe der 100 m NN-Linie wird der untere Quellhorizont der Baumberge angeschnitten, aus dem die ganzjährig schüttenden Dauerquellen entspringen. Hier wurden in Quellnähe zahlreiche Siedlungen gegründet.

Die basenreichen Böden über kalkhaltigem Campanmergel werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vor allem an den Abhängen zum nächst niedrigeren Schichtstufenplateau stocken artenreiche Laubwälder der natürlichen Waldgesellschaften. Dieses untere Plateau wird bereits von der Bulderner Platte gebildet, die ebenfalls basenreiche, teilweise jedoch unter Staunässeinfluss gleyartig veränderte Böden aufweist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet 2.1.03 – „Roruper Holz“ und übernimmt somit eine Art Pufferfunktion und stellt eine Verbindung zwischen Roruper Holz und den Waldgebieten südlich der B 525 her. Der Erhalt und die Optimierung der Gehölzstrukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung eben dieser sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Stadt Coesfeld (hier besonders Lette) bedeutend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

Im Rahmen der FNP-Änderungen wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Landschaftsbild geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt: Windenergieanlagen in bestehenden Windeignungsbereichen stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck „Erhaltung des Landschaftsbildes“ solange die Dimension der Anlagen nicht die der bisherigen ortsüblichen Anlagen überschreitet und Form und Typus nicht wesentlich von den benachbarten Anlagentypen abweichen.

2.2.05

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Hastehausen/Hanloer Mark“

Fläche: 644,31 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet wird nordöstlich und -westlich begrenzt durch die Stadtgrenze zu Billerbeck, im Süden durch die B 525. Es wird vom Honigbach durchflossen, der in diesem Gebiet an Naturnähe verloren hat. Das Gelände ist geomorphologisch gesehen bewegt. Die Ansiedlung Hastehausen liegt im Tal des oberen Honigbaches. Nordöstlich von Darup befinden sich einige zusammenhängende Grünlandflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hastehausen/Hanloer Mark“ war Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“, ausgewiesen von der Bezirksregierung Münster in 1974.

Das Schutzgebiet nimmt naturräumlich den östlichen Teil der Coesfeld-Daruper Höhen ein. Im Bereich der Hanloer Mark wird bereits die Höhe von über 100 m NN erreicht und somit der untere Quellhorizont der Baumberge angeschnitten, aus dem die ganzjährig schüttenden Dauerquellen entspringen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt teilweise das Naturschutzgebiet 2.1.08 – „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“ und übernimmt somit eine Art Pufferfunktion. Der Erhalt und die Optimierung der Gehölzstrukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung eben dieser sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Bedeutsam ist hier die Geomorphologie des Geländes. Innerhalb des Landschaftsplangebietes nimmt es eine Sonderstellung ein, da der mittlere und südliche Teil des Plangebietes sich relativ flach und ohne erwähnenswerte Erhebungen darstellt.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung von Darup und der Stadt Billerbeck bedeutend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

Im Rahmen der FNP-Änderungen wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Landschaftsbild geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt: Windenergieanlagen in bestehenden Windeignungsbereichen stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck „Erhaltung des Landschaftsbildes“ solange die Dimension der Anlagen nicht die der bisherigen ortsüblichen Anlagen überschreitet und Form und Typus nicht wesentlich von den benachbarten Anlagentypen abweichen.

2.2.06

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Gladbeck/Hövel“

Fläche: 638,60 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch die B 525 begrenzt, im Osten und Südosten durch die K 13, im Süden durch die K 12, im Südwesten durch die K 57 und im Nordwesten durch die L 580. Es wird durch zahlreiche Feldgehölze gegliedert und hat kleinräumig ein zum Teil bewegtes Relief.

Das Landschaftsschutzgebiet „Gladbeck/Hövel“ war Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“, ausgewiesen von der Bezirksregierung Münster in 1974.

Naturräumlich gehört das Gebiet zu den Coesfeld-Daruper Höhen und ragt nach Süden spornartig in die Bulderner Platte.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt teilweise das Naturschutz- und FFH-Gebiet 2.1.06 – „Kestenbusch“ und übernimmt somit eine Art Pufferfunktion. Der nordwestliche Teil des Schutzgebietes wird durch zahlreiche kleinere Waldbestände strukturiert.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Bedeutsam ist hier die zum Teil kleinräumig ausgeprägte Geomorphologie des Geländes und die Gehölzstrukturen.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung von Darup bedeutend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

2.2.07

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Stockum/Horst“

Fläche: 535,80 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich/südöstlich von Darup und westlich/südwestlich von Nottuln und wird im Norden durch die B 525 begrenzt. Im Südosten stellt die K 12 die Grenze dar, im Westen die K 13. Im Osten reicht das Schutzgebiet zum Teil bis an die Bebauung der Gemeinde Nottuln heran.

Der nördliche und mittlere Teil des Schutzgebietes weist mehrere Wälder auf. Der Hagbach durchquert das Gebiet von Nordwesten nach Südosten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Stockum/Horst“ war größtenteils Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“, ausgewiesen von der Bezirksregierung Münster in 1974.

Das Schutzgebiet umfasst naturräumlich den nördlichen Ausläufer der Bulderner Platte im Übergang zu den Coesfeld-Daruper Höhen. Die Kalk- und Tonmergel des Campan sind hier von Geschiebelehm der eiszeitlichen Grundmoräne überdeckt. Die basenreichen Böden werden vor allem ackerbaulich genutzt. In Staunässebereichen der breiten Bachniederungen überwiegen Braunerden und Pseudogleyböden, die ursprüngliche Grünlandstandorte sind.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Aufgrund der zum Teil großen Ackerschläge sind die Waldbestände in Verbindung mit den recht zahlreichen Heckenzügen und Baumreihen von großer Bedeutung.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Das Landschaftsschutzgebiet weist eine sehr geringe Bebauungsdichte auf, was auch für das Münsterland mit seinen Einzelhoflagen eine Seltenheit darstellt.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Ge-

biet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung von Darup und Nottuln bedeutend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Nottulner Modellflugplatz des Modellflugvereins BMFC e.V. um eine ordnungsgemäße und genehmigte Nutzung handelt, die somit als nicht betroffene Tätigkeit gilt. Der Modellflugplatz genießt Bestandsschutz.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

2.2.08

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Rorup“

Fläche: 719,44 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich und südlich von Rorup und wird im Nordwesten von der L 554, im Südwesten von der K 44 und im Südosten von der L 580 begrenzt. Das Landschaftsschutzgebiet wird vom Karthäuser Mühlenbach (z.T. auch Fallbrüggenbach) und dem Welter Bach durchflossen. Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Rorup und ist durch einige größere Waldgebiete, zahlreiche Hecken und Baumreihen sowie relativ viele Grünlandflächen (z.B. in den Niederungsbereichen) gut strukturiert.

Das Schutzgebiet umfasst naturräumlich den nordwestlichen Teil der Bulderner Platte im Übergang zur Dülmener Sandplatte im Westen. Die Kalk- und Tonmergel des Campan sind von Geschiebelehm der eiszeitlichen Grundmoräne überdeckt. Die basenreichen Böden werden vor allem ackerbaulich genutzt. In Staunässebereichen der breiten Bachniederungen überwiegen Pseudogleyböden mit teilweise noch großflächiger Grünlandwirtschaft.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt. Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das Naturschutzgebiet 2.1.4 „Welter Bach“ und übernimmt somit eine Art Pufferfunktion.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken, Baumreihen und kleinbäuerlichen Strukturen reich gegliederte Landschaft.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung von Rorup bedeutend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.09

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Limbergen/Karthaus“

Fläche: 1.530,56 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Osten bzw. Südosten von Rorup. Im Westen stellt die L 580 die Grenze dar, im Osten/Südosten ist es die A 43 und im Nordwesten die K 12. Der Fleisenbach, der Karthäuser Mühlenbach und der Hagenbach durchfließen das Schutzgebiet. Zahlreiche Hecken, Baumreihen und Waldbestände gliedern das mit einem relativ hohen Grünlandanteil versehene Gebiet.

Der nordöstliche Teil des Schutzgebietes befindet sich innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Rorup.

Das Schutzgebiet liegt im Zentrum des Naturraumes der Bulderner Platte. Die kreidezeitlichen Kalk- und Tonmergel sind von Geschiebelehm der eiszeitlichen Grundmoräne in unterschiedlicher Mächtigkeit überdeckt. Die basenreichen Böden werden vor allem ackerbaulich genutzt. In Staunässebereichen der breiten Bachniederungen überwiegen Pseudogleyböden und gleyartige Braunerden mit teilweise noch großflächiger Grünlandnutzung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den Bereichen im Landschaftsplangebiet, das durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt. Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das Naturschutzgebiet 2.1.5 „Karthäuser Mühlenbach“ und übernimmt somit eine Art Pufferfunktion.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken, Baumreihen und kleinbäuerlichen Strukturen reich gegliederte Landschaft.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

Mit Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Sondergebiete – Flächen für die Landwirtschaft und die Windenergienutzung“ der Gemeinde Nottuln tritt der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen im Bereich der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zurück.

2.2.10

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Nonnenbach/Staatsforst Münster“

Fläche: 246,51 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Südosten unmittelbar an die Bebauung Nottulns an, verläuft im Nordosten zum Teil entlang der B 525 und wird im Südosten von der A 43 begrenzt. Die westliche Grenze stellt zum Teil die K 11 bzw. ein Gemeindeweg dar. Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet das am 12.08.1971 festgesetzte LSG „Staatsforst bei Nottuln“.

Der Nonnenbach durchfließt das Schutzgebiet von Nordwest nach Südost. Naturräumlich liegt das Gebiet am Nordrand der Bulderner Platte im Übergangsbereich zum Nottulner Hügelland, das sich weiter im Osten der Münsterschen Ebene öffnet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

Erläuterung

Der Nonnenbach mit seiner abschnittsweise vorhandenen Ufervegetation in Verbindung mit dem Staatsforst und weiteren kleineren Waldbeständen bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei muss nicht jedes Flurstück schutzwürdig sein, sondern das Gelände aufgrund einer Gesamtbetrachtung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle.

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.2 B aufgeführten allgemeinen Verbote wird folgendes untersagt:

17. das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;
18. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen;
19. die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.2 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2.10 B Nr. 18, 19 gelten jedoch uneingeschränkt.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken und Baumreihen.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 22 LG NRW werden Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmale auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, soweit 2.3 C nicht etwas anderes bestimmt.

Insbesondere ist es verboten

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. die Bäume aufzuasten oder Zweige abzutrennen;
3. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen;
8. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu verlegen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdlichen Einrichtungen zu errichten;
11. Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
13. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
15. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
16. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auf dem es sich befindet zu dulden und zu ermöglichen (§ 46 LG NRW);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden;

3. Die Naturdenkmale sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten;
4. Bei Abgängen von Bäumen sind an geeigneter Stelle Neupflanzungen mit heimischen bodenständigen Laubholzarten vorzunehmen. Dabei sind die Bedeutung des Baumstandortes für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B Nr. 2 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

4. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmale zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

2.3.01

Schutzgegenstand

Naturdenkmal 1 Stieleiche (Quercus robur) am nördlichen Zugang zur Coesfelder Zitter

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

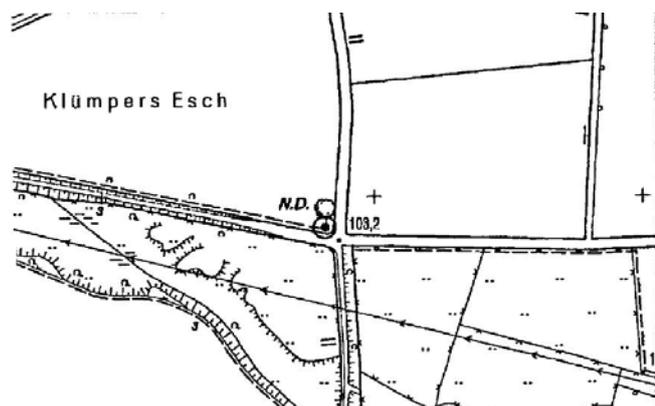
Flur: 42

Flurstück: 92 tlw.

Stand: August 2003



Kartenausschnitt Maßstab 1:15.000



Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Der ca. 20 m hohe Baum beherrscht das Landschaftsbild am nördlichen Zugang zur Coesfelder Zitter.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NRW wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.02

Schutzgegenstand

Naturdenkmal Gruppe aus 3 Linden (*Tilia europaea*) auf der Nordseite des Coesfelder Berges

Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 22

Flurstück: 57 tlw.

Stand: August 2003



Kartenausschnitt Maßstab 1:15.000



Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Die drei ca. 20 m hohen Linden befinden sich in einer kleinen von einer Steinmauer umfassten Anlage mit Parkbank an exponiertem Standort.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NRW wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bäume.

2.3.03

Schutzgegenstand

Naturdenkmal 1 Stieleiche (Quercus robur) auf dem Hof Schulze Darup

Gemarkung: Darup

Flur: 9

Flurstück: 1041 tlw.

Stand: August 2003



Kartenausschnitt Maßstab 1:15.000



Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Die Eiche befindet sich auf einer Rasenfläche innerhalb des Hofraumes der Hofstelle Schulze Darup.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NRW wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.04

Schutzgegenstand

Naturdenkmal 1 Winterlinde (*Tilia cordata*) auf dem Hof Schulze Darup

Gemarkung: Darup

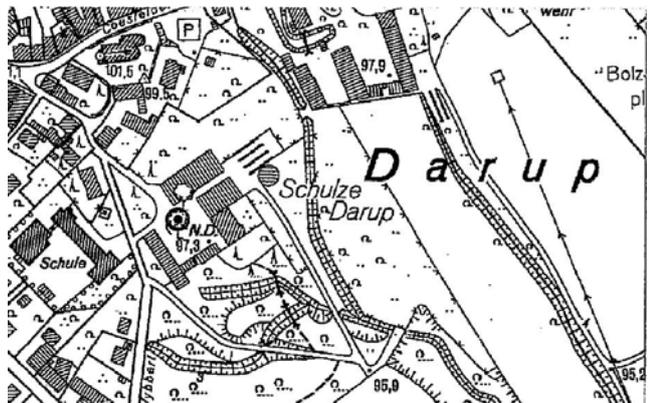
Flur: 9

Flurstück: 1041 tlv.

Stand: August 2003



Kartenausschnitt Maßstab 1:15.000



Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Die Linde befindet sich auf einer Rasenfläche innerhalb des Hofraumes der Hofstelle Schulze Darup.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NRW wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.05

Schutzgegenstand

Naturdenkmal 1 Winterlinde (*Tilia cordata*) westlich der Klosterkirche Karthaus

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

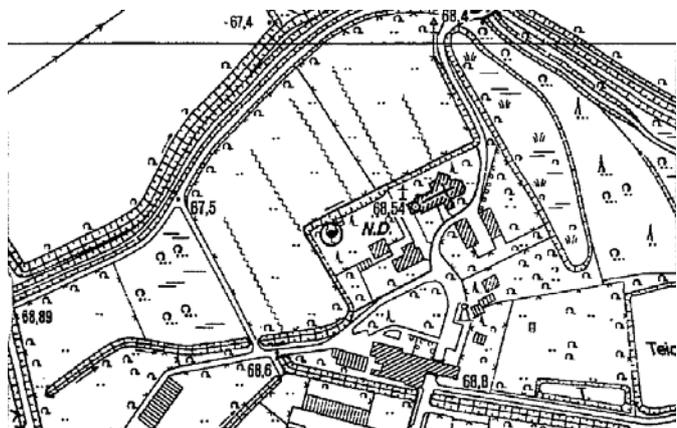
Flur: 23

Flurstück: 97 tlw.

Stand: August 2003



Kartenausschnitt Maßstab 1:15.000



Kartenausschnitt Maßstab 1:5.000

Erläuterung

Die mächtige Linde steht am Rande des Pfarrhausgartens in einem Gehölzstreifen im Übergangsried zu einer tiefliegenden, sehr feuchten Weide.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG NRW wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Nach § 23 LG NRW werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde u.a. unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19-23 LG NRW bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 2) Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems,
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

Erläuterung

Der ordnungsgemäße Wegebau bzw. die Unterhaltung bestehender Wege bleiben unberührt.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen,
5. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und –einrichtungen zu verlegen;

Erläuterung

Ausgenommen sind Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Erläuterung

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen, anzulegen oder auszubauen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Erläuterung

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt

und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten,
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG i.V. mit § 90 Landeswassergesetz durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern ist die untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 WHG i.V. mit § 90 LWG.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen. Die Verbote 2.4 B Nr. 3, 4, 6, 10, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25, Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen. Die Verbote 2.4 B Nr. 7 und 11 gelten jedoch mit den o.g. Einschränkungen;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Erläuterung

Die Ersatzpflanzung hat in der, der Nutzung nächstfolgenden Pflanzperiode, mit heimischen Gehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.01

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Buchen-Feldgehölz und Grünlandflächen in Sükerhook“

Fläche: 8,43 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 43

Flurstücke: 79, 86 tlw., 88 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Auf einem flach nach Westen abfallenden Hang in Sükerhook südlich von Schulze Gaupel stockt südöstlich der Eisenbahnlinie ein alter Buchenwald. Stellenweise sind auch Eichen und Eschen vertreten. Die ältesten Bäume erreichen Stammdurchmesser von z.T. 80-100 cm. Es handelt sich im Wesentlichen um einen strukturreichen Perlgras-Buchenwald. Die Strauchschicht besteht aus Weißdorn, Ilex, Holunder und jungen Buchen. Die meist geschlossene Krautschicht ist gut entwickelt. Im Nordosten des Bestandes befindet sich eine größere feuchte Mulde, die evtl. aus einer privaten Abgrabungstätigkeit entstanden ist. Nord- und südwestlich des Buchenwaldes schließen sich zwei heckengesäumte Grünlandparzellen und ein Stillgewässer an, die in Teilbereichen eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Bei den Grünlandflächen handelt es sich z.T. um Nass- und Feuchtgrünland, welches in der heutigen intensiv genutzten Agrarlandschaft eine große Seltenheit darstellt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die enge Nachbarschaft von verschiedenartigen Biotoptypen wie Wald, Hecken und Grünland bietet einer Vielzahl von Tierarten Lebensraum. Gerade dieser grenzlinienreiche Komplex leistet mit seinen fließenden Übergängen von Gehölzstrukturen zum Offenland in Form von Grünland einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten. Nass- und Feuchtgrünland zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-013) als Vernetzungsbiotop mit hoher Artenvielfalt und wertvoll für Höhlenbrüter beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Gehölz-Grünlandkomplex gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.03

2.4.02

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehr südlich der B 525“

Fläche: 1,28 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 72

Flurstücke: 138 tlw., 264 tlw.,

Flur: 73

Flurstück: 11 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Die Landwehr mit einer Länge von ca. 300 m verläuft südlich der B 525 in relativer Nord-Süd-Richtung am Nordostrand eines größeren Waldbestandes und ist mit über 80 jährigen Buchen und Eichen bestanden. Die Anlage ist bereits als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Schutz wird durch die Ausweisung als LB auf den Bewuchs ausgedehnt, so dass die Landwehr als Gesamtbild erhalten bleibt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Landwehre sind kulturhistorisch bedeutende Relikte, die als Gesamtbild zu erhalten sind.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.
- s. auch Festsetzung 4.06

2.4.03

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „2 Waldgräben westlich von Wiener“

Fläche: 1,72 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 71

Flurstücke: 1 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 84 tlw., 87, 88 tlw.

Flur: 73

Flurstücke: 7 tlw., 8 tlw., 11 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Der westliche Graben mit relativ steilen Böschungen verläuft von Südwest nach Nordost auf einer Länge von ca. 300 m durch vorwiegend Fichten- eingestreut auch Buchen und Birkenbestände. Der östliche Graben verläuft in Nord-Südrichtung auf einer Länge von ca. 460 m durch hauptsächlich Lärchen- und Fichtenbestände.

A Schutzzweck

Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

Die

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Gräben stellen eine Strukturanreicherung der Waldbestände dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.07

2.4.04

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Trockentälchen westlich der L 580 südlich von Ahlers“

Fläche: 5,99 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 71

Flurstücke: 49 tlw., 52 tlw. - 62 tlw., 105 tlw., 106 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Südlich des Hofes Ahlers verläuft in relativer Nord-Süd-Richtung auf einer Länge von ca. 950 m ein ausgeprägtes Trockentälchen innerhalb eines Pappel-, Fichten- und Buchenbestandes, wobei der Wald in letzter Zeit stark durchforstet wurde.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Trockentälchen ist ein geowissenschaftliches Objekt, welches eine Strukturanreicherung des Waldbestandes darstellt. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-041) aufgeführt.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.08

2.4.05

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Buchen-Feldgehölz, Kerbtal und Grünland westlich von Darup“

Fläche: 6,30 ha

Gemarkung: Darup

Flur: 5

Flurstücke: 120 tlv., 124 tlv., 129 tlv., 130 tlv., 136 tlv., 138 tlv.

Flur: 19

Flurstücke: 42 tlv., 43 tlv., 44 tlv., 122 tlv., 135 tlv., 138 tlv., 139 tlv.

Stand: August 2003

Erläuterung

Der Wald befindet sich südlich der B 525 westlich von Darup. Er stockt auf einer oberen, mäßig geneigten Hanglage. Dominierend tritt hier der Waldmeister-Buchenwald auf. Einige Althölzer sind eingestreut. Der nördliche Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles wird von einem tief eingeschnittenen, trockenem Kerbtal durchzogen, das schroff abfallende Talhänge besitzt. Die Talsohle liegt bis 10 m tiefer als die Hangschultern. Der steile Neigungswinkel macht die Hänge empfindlich gegenüber Erosionsvorgängen. Über die Talsohle führt ein schmaler Fußweg zu einer kleinen Kapelle. Im Norden und Osten des geschützten Landschaftsbestandteiles befinden sich Grünlandflächen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Der Wald und die sich anschließenden Grünlandflächen stellen einen Biotopkomplex dar, der günstige Lebensbedingungen für Arten des Waldes, des Offenlandes und der Randbereiche bietet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-056) als Vernetzungsbiotop beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Feldgehölz gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Das Kerbtal, als geowissenschaftliches Objekt, struktu-

riert das Gelände und lässt es visuell gesehen interessant und abwechslungsreich erscheinen.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.09

2.4.06

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Hohlweg westlich von Darup“

Fläche: 0,24 ha

Gemarkung: Darup

Flur: 5

Flurstücke: 115 tlw., 117 tlw.

Flur: 19

Flurstücke: 120 tlw., 132 tlw., 135 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Südlich der B 525 westlich von Darup erstreckt sich in Ost-West-Richtung auf einer Länge von ca. 155 m ein Hohlweg, der einseitig mit Pappeln bestockt ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der Hohlweg gliedert und belebt die Agrarlandschaft und erscheint als eine Verlängerung des sich östlich anschließenden Kerbtales (s. LB 2.4.5).

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-056) aufgeführt.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.07

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Stark reliefierte Grünlandfläche südwestlich von Darup“

Fläche: 2,50 ha

Gemarkung: Darup

Flur: 5

Flurstücke: 167 tlw., 168 tlw., 225 tlw., 274 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Es handelt sich um eine sehr hängige durch zahlreiche Geländekanten stark reliefierte Grünlandfläche südwestlich von Darup. Inmitten der Fläche befindet sich eine Baumgruppe aus Eichen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland zählt mittlerweile im Kreis Coesfeld zu den immer seltener werdenden Biotoptypen. Der Erhalt von Grünlandflächen stellt eine Maßnahme des Biotop- und Artenschutzes dar. Er ist u.a. ein wichtiger Schritt, um die Artenverarmung und die Verinselung von Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das strukturreiche mit Gehölzen bestandene Grünland gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Es stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Ausnahme

Die bisherige genehmigungsfreie private Sandentnahme für den eigenen Bedarf ist von den Verboten ausgenommen.

2.4.08

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Hangweide mit Obstbäumen nördlich von Fels“

Fläche: 0,74 ha

Gemarkung: Darup

Flur: 17

Flurstück: 28/1

Stand: August 2003

Erläuterung

Es handelt sich um eine sehr hängige Grünlandfläche nördlich von Fels, die von einigen Obstbäumen bestanden ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland zählt mittlerweile im Kreis Coesfeld zu den immer seltener werdenden Biotoptypen. Der Erhalt von Grünlandflächen stellt eine Maßnahme des Biotop- und Artenschutzes dar. Er ist u.a. ein wichtiger Schritt, um die Artenverarmung und die Verinselung von Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das strukturreiche mit Gehölzen bestandene Grünland gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Es stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.09

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünlandkomplex in der Hanloer Mark“

Fläche: 3,36 ha

Gemarkung: Nottuln

Flur: 73

Flurstücke: 58 tlw., 59 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Es handelt sich um hängige Grünlandflächen im Nordosten von Darup. Im Westen des geschützten Landschaftsbestandteiles befinden sich wertvolle Magerweidenrelikte. Die übrigen Bereiche haben aufgrund der hängigen Lage ein hohes Entwicklungspotential in Richtung Magergrünland.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland zählt mittlerweile im Kreis Coesfeld zu den immer seltener werdenden Biotoptypen. Der Erhalt von Grünlandflächen stellt eine Maßnahme des Biotop- und Artenschutzes dar. Er ist u.a. ein wichtiger Schritt, um die Artenverarmung und die Verinselung von Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.10

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagenbach mit Bachkerbtal und Wald südlich des Hofes Schulze Darup in Darup“

Fläche: 3,54 ha

Gemarkung: Darup

Flur: 9

Flurstücke: 728 tlv., 1041 tlv.

Flur: 10

Flurstücke: 572 tlv., 591 tlv., 636 tlv.

Stand: August 2003

Erläuterung

Südlich des Hofes Schulze Darup verläuft der Hagenbach tief in ein Kerbtal eingeschnitten. Im quellnahen Abschnitt ist die Bachaue durch einen 1-2 m hohen Sprung deutlich vom umliegenden Gelände abgesetzt. Der 1-1,5 m breite Bach ist ca. einen Meter tief eingeschnitten. Seine Sohle besteht aus einer fein-kiesigen Auflage über Sand und Ton. Auf dem Plateau und an den Talrändern stockt ein stellenweise aufgelichteter Buchenwald mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald. Roteiche, Fichte und Lärche sind eingestreut. Der Bestand weist eine gute Schichtung und Strukturierung auf. Der Bärlauch stellt die kennzeichnende Art der Krautschicht dar. Zum Teil stehen am Bachlauf Pappeln.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige aber zugleich häufig beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der quellnahe Abschnitt des Hagenbaches (hydrologischer Typ: grundwassergeprägt) ist vom Landesumweltamt NRW als Referenzgewässer der kleinen bis mittelgroßen kiesgeprägten Fließgewässer der Verwitterungsgebiete in NRW herausgestellt worden.

Feldgehölze haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-067) als Vernetzungsbiotop und geowissenschaftliches Objekt beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf des Bachabschnittes in Verbindung mit dem Kerbtal und dem ausgeprägten Ufergehölzbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement

in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes mit.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.25

2.4.11

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz Streithegge mit Waldbach östlich von Darup“

Fläche: 8,43 ha

Gemarkung: Nottuln

Flur: 71

Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 22 tlw., 28 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Östlich von Darup stockt auf mäßig geneigten Hangflächen ein Buchen- (Eichen-Hainbuchen-) Gehölz, das von einem kleinen Bach durchzogen wird. Der ca. 1 m breite Bach, ständig wasserführende Bach hat sich im Unterlauf etwa 4 m tief eingekerbt. Das Gewässer zeichnet sich durch eine sandige Sohle aus. Als Waldbach wird er stark beschattet, so dass kaum eine bachtypische Vegetation aufkommt. Der naturnah ausgebildete Bach entspringt am Ostrand des Wäldchens und wird durch Hangwasser gespeist. Der ehemalige Quellbereich befindet sich auf einer Ackerfläche. Vor einer den Wald durchschneidenden Straße kommt es zur Ausbildung von etwas Sumpflvegetation.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten. Das Wäldchen stellt einen Rest der potentiellen Vegetation in der Münsterländer Parklandschaft dar. Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige aber zugleich häufig beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Wald in Verbindung mit dem naturnahen Bach als Gesamtkomplex leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-082) als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt und einem naturnahen Bach beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das strukturreiche Feldgehölz gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Es stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.26, 4.27

2.4.12

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Sukzessionsfläche mit Blänken westlich der K 13“

Fläche: 0,47 ha

Gemarkung: Darup

Flur: 10

Flurstücke: 397 tlw., 399 tlw., 443 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Südlich von Darup befindet sich eine Sukzessionsfläche mit u.a. Brombeeren auf der vier Blänken angelegt wurden. Die Fläche wird von Erlen und Weiden eingefasst.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus Blänken, Sukzessionsfläche und Gehölzen leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Blänken bieten in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien - in diesem Fall für Laubfrösche – und Wasserinsekten wichtiges Habitatangebot.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.13

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „ Wald- Grünlandkomplex östlich der K 13“

Fläche: 10,16 ha

Gemarkung: Limbergen

Flur: 6

Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 133 tlw., 135 tlw., 137 tlw., 164 tlw., 166 tlw., 167 tlw., 169 tlw., 170 tlw., 171 tlw., 210 tlw., 231 tlw., 233 tlw., 241 tlw., 250 tlw., 260 tlw., 289 tlw., 317 tlw., 319 tlw., 325 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Der Waldbestand aus Eichen und Buchen in einer Niederung östlich der K 13 wird von einem kleinen Bach durchflossen, der auf der sich südöstlich befindenden quelligen Grünlandfläche entspringt. Hier befinden sich auch einige Baumgruppen. Innerhalb des Waldes ist der Bach abschnittsweise naturnah ausgebildet. Östlich des Baches befindet sich eine Fichtenparzelle, westlich ist erst im letzten Jahr neu aufgeforstet worden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die enge Nachbarschaft von verschiedenartigen Biotoptypen wie Wald, Baumgruppen und feuchtes Grünland bieten einer Vielzahl von Tierarten Lebensraum. Gerade dieser grenzlinienreiche Komplex leistet mit seinen fließenden Übergängen von Gehölzstrukturen zum Offenland in Form von Grünland einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten. Feuchtgrünland und naturnahe Bäche bzw. Bachabschnitte zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-083) als Biotop mit hohem Entwicklungspotential und wertvoll für Amphibien beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Gehölz-Grünlandkomplex gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.28

2.4.14

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Landwehr südwestlich von Frerick“

Fläche: 0,92 ha

Gemarkung: Nottuln

Flur: 65

Flurstücke: 7 tlw., 55 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Die Landwehr mit einer Länge von ca. 480 m verläuft südlich von Nottuln von Südwest nach Nordost. Sie ist beidseitig von feuchten Gräben gesäumt. Auf ihr stockt ein arten- und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwald aus alten, efeuumrankten, oft mehrstämmigen Bäumen (Niederwaldbewirtschaftung). Die locker entwickelte Krautschicht besteht aus anspruchsvollen Arten.

Die Anlage ist bereits als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Schutz wird durch die Ausweisung als LB auf den Bewuchs ausgedehnt, so dass die Landwehr als Gesamtbild erhalten bleibt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Landwehre sind kulturhistorisch bedeutende Relikte, die als Gesamtbild zu erhalten sind.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4010-029) als gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.29

2.4.15

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen mit Kopfweiden am Karthäuser Mühlenbach nördlich der K 12“

Fläche: 1,63 ha

Gemarkung: Rorup

Flur: 31

Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw., 27, 28 tlw.

Stand: August 2003

Die Katasterangaben entsprechen der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung Rorup.

Erläuterung

Nördlich der K 12 südlich von Haus Schwickering befindet sich eine Grünlandfläche, die vom Karthäuser Mühlenbach durchflossen wird. Der Bachlauf ist mit mehreren alten Kopfweiden bestanden ebenso wie die nördliche Grenze der Fläche.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Von Kopfbäumen umgebene Grünlandflächen stellen in der Agrarlandschaft für verschiedene Tierarten sehr wichtige Lebensräume dar. Daneben sind die alten Kopfbaumbestände mit ihrem Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung. Der Schutz dieser Habitate ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-038) aufgeführten Biotops des Oberlaufes des Karthäuser Mühlenbaches, welches als Vernetzungsbiotop mit hoher struktureller Vielfalt und als kulturhistorisch wertvoll beschrieben ist.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Kopfbäume sind ein Zeugnis der historischen bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie beleben die Agrarlandschaft und prägen das Landschaftsbild des Raumes entlang des Karthäuser Mühlenbaches.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist die folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Schneiteln von Kopfweiden

s. auch Festsetzung 5.2.06 und 5.2.07

2.4.16 a

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen nördlich und westlich des Donkamps“

Fläche: 5,37 ha

Gemarkung: Rorup

Flur: 30

Flurstücke: 13 tlw., 38 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw.

Stand: März 2004

Die Katasterangaben entsprechen der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung Rorup.

Erläuterung

Es handelt sich um einen Quellsumpf, eine feuchte Brachfläche und Grünland im Bereich des Donkamps nordwestlich von Rorup. Die äußere Grenze im Norden und im Westen bildet ein dicht mit Gehölzen bestandener kleiner Bachlauf. Prägnant sind hier die alten Kopfbäume.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die enge Nachbarschaft von verschiedenartigen Biotoptypen wie Hecken und Grünland bieten einer Vielzahl von Tierarten Lebensraum. Gerade dieser grenzlinienreiche Komplex in Verbindung mit feuchten Ausprägungen leistet mit seinen fließenden Übergängen von Gehölzstrukturen zum Offenland in Form von Grünland einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sümpfe, Riede sowie Nass- und Feuchtgrünland wie sie in dem o.g. Gebiet vereinigt sind, zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-050) als Bereich mit hoher struktureller Vielfalt aufgeführt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Gehölz-Grünlandkomplex gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

B Verbote/C Gebote

Es gelten die allgemeinen Ver- und Gebote.

2.4.16 b

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Donkamp“

Fläche: 7,69 ha

Gemarkung: Rorup

Flur: 30

Flurstücke: 38 tlw., 39, 40, 41

Stand: März 2004

Die Katasterangaben entsprechen der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung Rorup.

Erläuterung

Der Donkamp schließt sich im Nordwesten unmittelbar an die Wohnbebauung von Rorup an. Er gehört zum Quellgebiet des Karthäuser Mühlenbaches. Das in einer Quellzone austretende Wasser wird über kleine Bäche nach Süden abgeführt. Der Bruchwaldstandort im Norden wurde durch Gräben entwässert, die mittlerweile größtenteils nicht mehr ziehen. Im Süden und Osten stockt ein mehrschichtiger bis zu 150 Jahre alter Eichen-Hainbuchen-Wald, im Westen ein ca. 50 Jahre alter Hybridpappelwald mit abgestorbenen und vom Wind geworfenen Bäumen und einer zweiten Baumschicht aus Rot- und Grauerle. Im Bereich des Pappelwaldes ist in Teilbereichen eine Niedermoor-Torfauflage vorhanden. Es sind geowissenschaftlich interessante Überschneidungen verschiedener Bodentypen des Sand- und des Kleimünsterlandes festzustellen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten.

Im Donkamp befindet sich ein extrem seltenes Kalkmoor, auf engstem Raum vergesellschaftet mit sehr basenreichen Anmoor- und Naßgleyen, Gleyen, basenarmen Podsol-Gleyen bis hin zu sehr basenarmen Podsolen mit Ortsteinbildung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4009-050) als kulturhistorisch und für Höhlenbrüter wertvoll mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Gehölzkomplex gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.12

2.4.17

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Abschnitt des Fleisenbaches mit Grünlandkomplex östlich von Rorup“

Fläche: 9,16 ha

Gemarkung: Rorup

Flur: 34

Flurstücke: 28, 37 tlw., 38, 39 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45, 46 tlw., 47, 48, 49, 111

Gemarkung: Buldern

Flur: 31

Flurstücke: 1, 2, 3, 6 tlw., 7

Stand: März 2004

Die Katasterangaben entsprechen der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung Rorup.

Erläuterung

Es handelt sich um einen Abschnitt des Fleisenbaches südöstlich von Nottuln zwischen der K 12 und der K 57 in Verbindung mit dem angrenzenden Grünlandkomplex. Über das Flurbereinigungsverfahren Rorup sind beidseitig Uferrandstreifen ausgewiesen worden, die Bestandteil des LB's sind. Der Fleisenbach weist in diesem Abschnitt einige sehr schöne Mäanderschleifen auf. Er ist abschnittsweise mit Pappelhybriden, Weiden, Erlen und Eschen bestanden. Die Grünlandflächen sind stellenweise durch Hecken bzw. Gehölzreihen aus überwiegend Erle, Esche und Weide gegliedert. Im Süden des LB's befindet sich eine Nass- und Feuchtgrünlandfläche. Südöstlich der Hofstelle stockt ein kleines Wäldchen mit z.T. über 80 jährigen Eichen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus (Feucht-)Grünland, Hecken/Gehölzreihen, Feldgehölz und Bachlauf leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und bietet einer großen Anzahl unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige aber zugleich häufig beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten. Sie haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Nass- und Feuchtgrünland zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Bach-Gehölz-Grünlandkomplex gliedert und belebt die intensiv genutzte Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.18

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland und Weidetümpel in der Empter Mark“

Fläche: 8,24 ha

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 111

Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 11 tlw., 12, 13, 15

Stand: August 2003

Die Katasterangaben entsprechen der neuen Katastereinteilung im Rahmen der Flurbereinigung Rorup.

Erläuterung

Westlich der L 580 südöstlich von Rorup befindet sich ein Hecken-Grünland-Komplex mit einem von zwei alten Silberweiden bestandenen Weidetümpel. Das Gewässer ist ca. 10 x 20 m groß. Seine Ausdehnung ins angrenzende Grünland ist witterungsabhängig. Das umliegende Grünland ist zumindest episodisch vernässt; vereinzelt kommen Binsen vor. Die trockenfallenden Bereiche werden von Flutrasen besiedelt. Die höher liegenden Flächen werden von Fettweiden eingenommen und durch einzelne Baumgruppen aus Eichen, Baumreihen aus Eiche, Esche, Hainbuche und Birke, Hecken bzw. Wallhecken aus Schlehe, Holunder, Eiche, Erle etc. umrahmt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus (Feucht-)Grünland, Hecken/Gehölzreihen und Weidetümpel leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und bietet einer großen Anzahl unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die alten Kopfbaumbestände mit ihrem Faul- und Totholzanteil sind Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung. Der Biotopkomplex hat aufgrund seiner Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Nass- und Feuchtgrünland zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4109-057) als gut ausgebildeter Biotopkomplex, Trittsteinbiotop und wertvoll für Libellen und Amphibien beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Tümpel-Gehölz-Grünlandkomplex gliedert und belebt die intensiv genutzte Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist die folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Schneiteln von Kopfweiden

s. auch Festsetzung 5.2.11

2.4.19

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünlandbrache mit Stillgewässer östlich der K 13“

Fläche: 0,58 ha

Gemarkung: Buldern

Flur: 24

Flurstück: 7 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Südlich von Hövel östlich der K 13 befindet sich eine schmale Grünlandbrache (ca. 280 m lang und 23 m breit) auf der 4 Stillgewässer angelegt wurden. Die Fläche wird im Westen durch eine Hecke aus Schwarzdorn, Weißdorn, Hundsrose und Brombeere begrenzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus Stillgewässern, Grünlandbrache und Gehölzen leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Stillgewässer bieten in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft ein für Amphibien und Libellen wichtiges Habitatangebot.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Biotopkomplex gliedert und belebt die intensiv genutzte Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.4 B aufgeführten allgemeinen Verbote wird folgendes untersagt:

Es ist verboten die Brachfläche umzubrechen oder umzuwandeln.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

s. auch Festsetzung 3.1

2.4.20

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Abschnitt des Hagenbaches mit Grünlandflächen bei Schulze Limberg und Schulze Averbek“

Fläche: 10,34 ha

Gemarkung: Buldern

Flur: 3

Flurstücke: 202, 208 tlw.

Flur: 22

Flurstücke: 4 tlw., 8, 9, 12 tlw., 13 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 59 tlw., 62, 63, 66 tlw., 67 tlw.

Flur: 25

Flurstücke: 48 tlw., 49 tlw.

Gemarkung: Nottuln

Flur: 28

Flurstücke: 7 tlw., 27 tlw., 33 tlw., 34 tlw.

Stand: März 2004

Erläuterung

Es handelt sich um einen Abschnitt des Hagenbaches nordwestlich der A 43 in Verbindung mit angrenzenden Grünlandflächen. Es handelt sich hier um einen weitgehend natürlichen Bachabschnitt mit zahlreichen Windungen und Schlingen sowie Steiluferbereichen. Der Bach ist ca. 1-2 m breit mit lehmig-sandigem Bachbett. Bei den Grünlandflächen handelt es sich größtenteils um Feuchtgrünland, wobei im nördlichen Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles ein Flutrasenanteil festzustellen ist. Nord- und südöstlich des Hofes Averkamp befinden sich stark reliefierte Grünlandflächen auf einer Niederterrasse. An der Terrassenkante stehen 10 alte Kopfweiden. Der Hagenbach ist durchgängig mit Ufergehölzen wie Erle, Weide, Eiche, Esche, Pappeln und Schlehen bestanden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Gesamtkomplex aus (Feucht-)Grünland, Gehölzreihen/Ufergehölzen und Bachlauf leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und bietet einer großen Anzahl unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige aber zugleich häufig beeinträchtigte Le-

bensräume der Agrarlandschaft. Ufergehölze stellen als lineare Strukturen in der Landschaft wertvolle Verbindungskorridore u.a. für viele Brutvogelarten und Kleinsäuger dar. Sie haben aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Daneben sind die alten Kopfbaumbestände mit ihrem Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung. Nass- und Feuchtgrünland zählen bundesweit zu den gefährdeten Lebensräumen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4110-012) als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der strukturreiche Bach-Gehölz-Grünlandkomplex gliedert und belebt die intensiv genutzte Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Er stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.21

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „Buchen-Eichenwald zwischen Leuste und Weddern“

Fläche: 6,12 ha

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 27

Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw., 18, 19 tlw., 20 tlw., 23 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 257 tlw.

Stand: August 2003

Erläuterung

Der Buchen-Eichenwald befindet sich auf dem Osthang des Dülmener Höhenrückens, und weist durch Erosionsrinnen ein stark bewegtes Relief auf. Es handelt sich hier um einen ca. 100-jährigen Bestand. Die schwach ausgebildete Strauchschicht wird hauptsächlich durch größere Ilex-Bestände geprägt. Innerhalb des Waldbestandes liegen an einem Bach zwei größere Teiche.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie haben aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion einen großen Stellenwert in der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Laubwälder und Feldgehölze sind wertvolle Trittsteinbiotope u.a. für viele Brutvogelarten. Das Wäldchen stellt einen Rest der potentiellen Vegetation in der Münsterländer Parklandschaft dar. Der Wald in Verbindung mit den Teichen als Gesamtkomplex leistet mit seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster der LÖBF (BK-4109-056) als Vernetzungsbiotop mit hoher struktureller Vielfalt beschrieben.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das strukturreiche Feldgehölz gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes mit. Es stellt einen wertvollen Rest der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist es für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.14

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Nach § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

3.1 Brachfläche innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.19 „Grünlandbrache mit Stillgewässer östlich der K 1“

Gemarkung: Buldern

Flur: 24

Flurstück: 7 tlw.

Es ist verboten die Brachfläche umzubrechen oder umzuwandeln.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

Nach § 35 Abs. 1 LG NRW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Erläuterung

Gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Besondere Festsetzungen gem. § 25 LG NRW

Für alle im folgenden beschriebenen und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:11.000 gekennzeichneten Bestände wird folgendes festgesetzt:

Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung

Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

Erläuterung

Nur unter Verwendung heimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten erfüllt der Wald seine vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen. Die Verwendung heimischer und standortgerechter Baumarten schützt die Bestände weitgehend vor abiotischen Schäden und verringert somit die Anfälligkeit der Bäume für biotische Schädlinge. Heimische Bäume bieten einer Vielzahl von Tierarten insbesondere den Insekten ihre existentiellen Habitatansprüche.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes wird untersagt.

Erläuterung

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten kann das Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 LG NRW).

4.01

Mischbestand im NSG 2.1.01 „Düsterbachaue“

Flächengröße: 0,89 ha

Erläuterung

Im Südosten des Naturschutzgebietes südwestlich des Düsterbaches stockt ein zum Teil bis zu 60 Jahre alter Mischbestand aus Erlen und Schwarzpappel-Hybride.

4.02

Eichenbestand im NSG 2.1.01 „Düsterbachaue“

Flächengröße: 0,18 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen kleinen bis zu 60 Jahre alten Eichenbestand im Südosten des Naturschutzgebietes nordöstlich des Düsterbaches.

4.03

Mischbestand im LB 2.4.01 „Buchen-Feldgehölz und Grünlandflächen in Sükerhook“

Flächengröße: 5,01 ha

Erläuterung

Der Waldbestand nordöstlich von Coesfeld weist über 100 Jahre alte Buchen und Eichen auf. Die Eschen sind bis zu 60 Jahre alt.

4.04

Mischbestände im NSG 2.1.02 „Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach“

Flächengröße: 6,26 ha

Erläuterung

Es handelt sich um über 100 jährige Buchen und Eichen, stellenweise ist auch die Hainbuche beigemischt.

4.05

Mischbestand im NSG 2.1.02 „Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach“

Flächengröße: 0,95 ha

Erläuterung

Im südlichen Teil der sogenannten „Zitter“ findet man über 100 jährige Buchen, zum Teil ebenso alte Stieleichen und einen Bestand an Lärchen und Fichten.

4.06

Mischbestand im LB 2.4.02 „Landwehr südlich der B 525“

Flächengröße: 0,98 ha

Erläuterung

Die Landwehr südlich der B 525 ist mit über 100 jährigen Eichen und Buchen bestanden, im südlichen Teil mit Fichten.

4.07

Mischbestand im LB 2.4.03 „2 Waldgräben westlich von Wienker“

Flächengröße: 1,67 ha

Erläuterung

Die Waldgräben sind seitlich mit überwiegend Lärchen und Fichten bestanden, im Nordosten und Südwesten sind es ca. 100 Jahre alte Eichen und bis zu ca. 80 jährige Buchen.

4.08

Mischbestand im LB 2.4.04 „Trockentälchen südlich von Ahlers“

Flächengröße: 5,52 ha

Erläuterung

Das Trockentälchen war früher hauptsächlich mit Fichten und Schwarzpappel-Hybriden bestanden. Nach Durchforstungsmaßnahmen ist nunmehr die Birke dominierend.

4.09

Mischbestand im LB 2.4.05 „Buchen-Feldgehölz, Kerbtal und Grünland westlich von Darup“

Flächengröße: 4,47 ha

Erläuterung

Der Waldbestand südlich der B 525 befindet sich nördlich und südlich eines Kerbtales im Bereich der Daruper Kapelle. Nördlich des Kerbtales stocken 60 bis 100 jährige Buchen, auf einer kleinen Parzelle auch Fichten. Südlich des Kerbtales stehen Buchen unterschiedlichen Alters sowie ein kleiner Lärchenbestand.

4.10

Mischbestand im NSG 2.1.03 „Roruper Holz“

Flächengröße: 0,89 ha

Erläuterung

Der kleine Waldbestand innerhalb des „Roruper Holzes“ wird von Grünland umgeben und besteht aus über 100 Jahre alten Eichen und 60-100 jährigen Buchen.

4.11

Mischbestand im NSG 2.1.03 „Roruper Holz“

Flächengröße: 11,58 ha

Erläuterung

Der Waldbestand innerhalb des „Roruper Holzes“ besteht überwiegend aus Fichten. An zwei Standorten ist auch die Lärche beigemischt. Östlich des Weges findet sich ein ca. 30 m breiter Streifen, auf dem Buchen stocken. Westlich des Weges ist ebenfalls ein kleinerer Buchenbestand.

4.12

Mischbestand im LB 2.4.16 „Donkamp mit angrenzenden Grünlandflächen“

Flächengröße: 7,66 ha

Erläuterung

Der Mischwald schließt im Nordwesten von Rorup unmittelbar an die Bebauung an. Im Nordosten und Süden stocken bis zu 150 Jahre alte Eichen und bis zu 100 jährige Eschen. Im Nordwesten befindet sich ein Bestand aus Schwarzpappel-Hybride.

4.13

Mischbestand im NSG 2.1.04 „Welter Bach“

Flächengröße: 1,30 ha

Erläuterung

Der Waldbestand nördlich des Welter Baches besteht aus über 100 jährigen Eichen und Buchen.

4.14

Mischbestand im LB 2.4.21 „Buchen-Eichenwald zwischen Leuste und Weddern“

Flächengröße: 5,71 ha

Erläuterung

Der Waldbestand östlich der L 580 besteht aus über 100 jährigen Eichen und Buchen. Stellenweise ist auch die Pappel beigemischt.

4.15

Mischbestand im NSG 2.1.05 „Karthäuser Mühlenbach“

Flächengröße: 38,87 ha

Erläuterung

Der Waldbestand südöstlich von Haus Empte besteht aus 60 bis über 100 jährigen Eichen und Buchen. Im Nordosten, Süden und Südwesten finden sich Pappelbestände. An vier Standorten stockt die Fichte.

4.16

Mischbestand im NSG 2.1.05 „Karthäuser Mühlenbach“

Flächengröße: 3,82 ha

Erläuterung

Der Mischbestand in Weddern weist Roteichen, Birken, Buchen und zum Teil über 100 jährige Buchen auf. Im Westen ist eine Parzelle mit Pappeln bestanden.

4.17

Mischbestand im NSG 2.1.05 „Karthäuser Mühlenbach“

Flächengröße: 0,96 ha

Erläuterung

Der Waldbestand südlich des Karthäuser Mühlenbaches besteht aus über 100 jährigen Eichen und Buchen. Im Osten schließt sich ein Pappelbestand an.

4.18

Mischbestände im NSG 2.1.05 „Karthäuser Mühlenbach“

Flächengröße: 10,13 ha

Erläuterung

Es handelt sich um mehrere unterschiedliche Mischwaldbestände östlich und südöstlich der Klosterkirche in Karthaus. Nordöstlich des Friedhofs stockt ein kleiner Fichten-Kiefern-Eichenbestand. Nordwestlich von ihm ein Eichen-Pappelbestand mit über 100 jährigen Eichen, nordwestlich ein Erlen-Roteichen-Lärchenbestand. Östlich der Klosterkirche ist eine kleine Parzelle mit Pappel und Fichte, östlich von dieser stehen Pappeln, Weiden und Erlen.

4.19

Mischbestand im NSG 2.1.05 „Karthäuser Mühlenbach“

Flächengröße: 16,22 ha

Erläuterung

Der Waldbestand nordwestlich der A 43 besteht aus Eichen und Buchen, deren Altersstruktur innerhalb des Bestandes variiert. Es kommen sowohl über 100 jährige Buchen als auch ebenso alte Eichen vor. Im südwestlichen Teil des Bestandes ist eine Parzelle mit Fichten und Lärchen eingestreut.

4.20

Mischbestand im NSG 2.1.08 „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Flächengröße: 24,91 ha

Erläuterung

In dem Waldbestand östlich der K 13 stocken Mischbestände aus über 100 jährigen Eichen und Buchen. Im Südosten befindet sich ein Fichtenwald.

4.21

Mischbestände im NSG 2.1.08 „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Flächengröße: 73,65 ha

Erläuterung

Im Nordwesten handelt es sich um zahlreiche alte Eichen-Buchenbestände (60 bis über 100 Jahre) sowie um eingestreute Fichtenbestände, in denen zum Teil auch die Lärche vorkommt. Im Südosten, im Staatsforst Münster, stocken zwei große Bestände aus zum einen Buche, Bergahorn und Lärche und zum anderen aus bis zu 100 jährigen Buchen und Eschen.

4.22

Mischbestände im NSG 2.1.08 „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Flächengröße: 9,19 ha

Erläuterung

Es finden sich Fichtenbestände bzw. Fichten-Lärchenbestände, reine bis zu 100 jährige Buchenbestände sowie Buchen-Eschenbestände. Daneben kommen noch kleine Parzellen mit Pappeln und Bergahorn vor.

4.23

Mischbestände im NSG 2.1.08 „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Flächengröße: 27,73 ha

Erläuterung

Im Staatsforst Münster westlich der L 577 stocken Fichtenbestände, kleinere Parzellen mit Buchen und Lärchen sowie Eichen-Buchenbestände, die zum Teil über 100 Jahre alt sind. Die sich südwestlich anschließenden Waldparzellen weisen überwiegend Fichten auf.

4.24

Mischbestände im NSG 2.1.08 „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Flächengröße: 19,68 ha

Erläuterung

Die Waldbestände nördlich der B 525 werden durch bis zu 100 jährige Buchen und Eichen geprägt. Eingestreut sind kleinere und ein größerer Fichtenbestand. Darüber hinaus befinden sich auf einer Parzelle Kirsche, Linde und Fichte.

4.25**Mischbestand im LB 2.4.10 „Hagenbach mit Bachkerbtal und Wald südlich des Hofes Schulze Darup in Darup“**

Flächengröße: 3,24 ha

Erläuterung

Im Nordwesten und im Südosten stocken Schwarzpappelhybriden, im mittleren Teil Lärchen. Ansonsten sind bis zu 200 jährige Eichen und Buchen zu finden.

4.26**Mischbestand im LB 2.4.11 „Feldgehölz Streithegge mit Waldbach östlich von Darup“**

Flächengröße: 3,88 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen bis zu 100 jährigen Buchen-Eichenbestand. Im Osten befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen aus Fichte.

4.27**Mischbestände im LB 2.4.11 „Feldgehölz Streithegge mit Waldbach östlich von Darup“**

Flächengröße: 2,88 ha

Erläuterung

Es handelt sich um einen Eichen-Buchenbestand. Die Eichen sind zum Teil bis zu 100 Jahre alt.

4.28**Mischbestände im LB 2.4.13 „Wald-Grünlandkomplex östlich der K 13“**

Flächengröße: 6,57 ha

Erläuterung

Der Wald westlich der Hehrburg weist südöstlich eines Bachlaufes Fichten, nordwestlich eine junge Aufforstung und im Bereich des Bachlaufes Buchen auf.

4.29**Mischbestände im LB 2.4.14 „Landwehr südwestlich von Frerick“**

Flächengröße: 0,87 ha

Erläuterung

Die Landwehr ist mit Buchen und bis zu 100 jährigen Eichen bestanden.

5 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckenetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Weidevieh bzw. Wild geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Die Berücksichtigung von Drainage- und Versorgungsleitungen, Sichtbereichen u.ä. erfolgt bei Realisierung der Festsetzungen.

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechts anerkannt werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 37 LG NRW. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich im Sinne des Bauplanungsrechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. Ras-K freizuhalten.

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

– Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 12-15 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Bäume zu verwenden.

Erläuterung

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

– **Anpflanzung von Kopfbäumen**

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 6-8 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Dickstämmige Kopfweiden zeichnen sich z.B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellt, und alte Kopfbäume dieses Habitat in der Regel bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

– **Anpflanzung von Hecken**

Hecken sind 3-reihig aus heimischen und standortgerechten Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf – den - Stock – zu - setzen. Überhälter sind vereinzelt stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02 eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegengelassen werden. Unrat ist zu entfernen.

Erläuterung

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

5.1. Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen (§ 26 LG NRW)

5.1.01 Anpflanzung einer Baumreihe südlich eines Wirtschaftsweges, westlich der Hofstelle Hermeling in der Bauerschaft Gaupel

Länge: 275 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 32

Flurstück: 102/072 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.02 Anpflanzung einer Baumreihe südwestlich eines Wirtschaftsweges zwischen der Hofstelle Schulze Schürhoff und der Gärtnerei Wermelt

Länge: 520 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 32

Flurstück: 73 tlw., 88/073 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.03 Anpflanzung einer Hecke südwestlich eines Wirtschaftsweges, südlich der Hofstelle Hermeling in der Bauerschaft Gaupel

Länge: 390 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 33

Flurstück: 55 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.04 Anpflanzung einer Hecke südwestlich eines Wirtschaftsweges, südlich der Hofstelle Hermeling in der Bauerschaft Gaupel

Länge: 470 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 33

Flurstück: 55 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.05 Anpflanzung einer Hecke südöstlich der Hofstelle Benning in der Bauerschaft Gaupel

Länge: 65 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 33

Flurstück: 47 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung eines vorhandenen Gehölzbestandes.

5.1.06 Anpflanzung einer Baumreihe nördlich der Hofstelle Thiemann in der Bauerschaft Sükerhook

Länge: 105 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 43

Flurstück: 28 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.07 Anpflanzung einer Hecke in östlicher Verlängerung des Naturschutzgebietes „Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach“ in der Bauerschaft Sükerhook

Länge: 178 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 43

Flurstück: 68 tlw., 70 tlw.

Stand: 23.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der räumlichen Ausdehnung des Naturschutzgebietes.

5.1.08 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich und östlich der Hofstelle Warmers in der Bauerschaft Sükerhook

Länge: 532 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 42

Flurstück: 38 tlw.

Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 22

Flurstück: 883 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.09 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der L 581 (Süksberg) und der K 52 (Bergallee/Coesfelder Berg) in der Bauerschaft Sükerhook

Länge: 120 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 44

Flurstück: 129 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Baumreihe und somit der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.10 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der L 581 (Süksberg) und der K 52 (Bergallee/Coesfelder Berg), östlich der Hofstelle Feldmann

Länge: 266 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 44

Flurstück: 129 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.11 Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Hofeinfahrt Tastove in der Bauerschaft Sükerhook

Länge: 125 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 44

Flurstück: 119 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.12 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Feldweges westlich der Hofstelle Lesting am Coesfelder Berg in der Bauerschaft Sükerhook

Länge: 270 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 44

Flurstück: 52 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.13 Anpflanzung einer Hecke nördlich der Hofstelle Borgert am Coesfelder Berg

Länge: 135 m

Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 22

Flurstück: 785 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Gehölzreihe und der Anreicherung sowie Gliederung der Landschaft.

5.1.14 Anpflanzung einer Baumreihe am Coesfelder Berg nördlich der K 52

Länge: 220 m

Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 22

Flurstück: 56 tlw., 58 tlw.

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 42

Flurstück: 37 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von bestehenden Strukturelementen sowie der Anreicherung der Landschaft.

5.1.15 Anpflanzung einer Baumreihe am Coesfelder Berg östlich der Hofstelle Messing

Länge: 570 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 44

Flurstück: 58 tlw., 59 tlw., 60 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung von bestehenden Strukturelementen sowie der Anreicherung der Landschaft.

5.1.16 Anpflanzung einer Baumreihe zwischen Gerlever Weg und Hof Bücken östlich von Coesfeld am Jakobiberg

Länge: 223 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 41

Flurstück: 40 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer lückenhaften Baumreihe und der Verbindung von bestehenden Strukturelementen.

5.1.17 Anpflanzung einer Hecke an der Ostseite eines Feldweges zwischen Bergallee und Gerlever Weg am Coesfelder Berg

Länge: 425 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 6 tlw., 165 tlw.

Stand: 24.09.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.18 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges zwischen den Hofstellen Mehring und Wasmer in der Bauerschaft Harle

Länge: 330 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 68 tlw.

Stand: 01.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.19 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges westlich der Hofstelle Entrup in der Bauerschaft Harle

Länge: 280 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 68 tlw.

Stand: 02.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.20 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Hofstelle Mehring in der Bauerschaft Harle

Länge: 255 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 76 tlw.

Stand: 02.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.21 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges nördlich der Hofstelle Wasmer in der Bauerschaft Harle

Länge: 235 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 66 tlw.

Stand: 02.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung vorhandener Gehölzstrukturen.

5.1.22 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Hofstelle Rüping am Coesfelder Berg

Länge: 550 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 62 tlw., 67 tlw.

Flur: 46

Flurstück: 50 tlw.

Stand: 02.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.23 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich der Hofstelle Emmerich am Coesfelder Berg

Länge: 570 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 46

Flurstück: 58 tlw., 59 tlw.

Stand: 02.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.24 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich der Hofstelle Entrup in der Bauerschaft Harle

Länge: 515 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 46

Flurstück: 36 tlw., 57 tlw.

Stand: 06.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Ackerflur.

5.1.25 Anpflanzung einer Kopfbaumreihe entlang des Kalksbecker Baches südlich von Coesfeld und der B 525 in der Bauerschaft Harle

Länge: 490 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 40

Flurstück: 23 tlw., 58 tlw., 209 tlw., 213 tlw., 247 tlw., 584 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.26 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges westlich der Hofstelle Zumbült in der Bauerschaft Harle

Länge: 560 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 39

Flurstück: 158 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Verbindung bestehender Feldgehölze und Baumgruppen.

5.1.27 Anpflanzung einer Hecke südlich der B 525 und nördlich der Hofstelle Middendorf in der Bauerschaft Harle

Länge: 700 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 49

Flurstück: 40 tlw., 41 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Windschutz und der Anreicherung der Landschaft.

5.1.28 Anpflanzung einer Hecke südlich der B 525 und westlich der Hofstelle Austrup in der Bauerschaft Harle

Länge: 330 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 49

Flurstück: 40 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.29 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der B 525 und südwestlich der Hofstelle Altrogge in der Bauerschaft Harle

Länge: 440 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 48

Flurstück: 60 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.30 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich der Hofstelle Gerding in der Roruper Mark

Länge: 400m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 49

Flurstück: 45 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.31 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südwestlich der Hofstelle Höckensfeld in der Roruper Mark

Länge: 240 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 49

Flurstück: 24 tlw., 48 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.32 Anpflanzung einer Hecke nördlich der Hofstelle Segbert in der Roruper Mark

Länge: 230 m

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 48

Flurstück: 10 tlw., 33 tlw., 66 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Gewässerbepflanzung und Anreicherung der Landschaft.

5.1.33 Anpflanzung einer Hecke nördlich der B 525 in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 285 m

Gemarkung: Darup

Flur: 22

Flurstück: 5 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Windschutzstreifen und der Anreicherung sowie Belebung der ausgeräumten Landschaft.

5.1.34 Anpflanzung einer Hecke nördlich der B 525 in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 275 m

Gemarkung: Darup

Flur: 22

Flurstück: 10 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Wind- und Erosionsschutz sowie der Gliederung der Landschaft.

5.1.35 Anpflanzung einer Baumreihe nördlich der B 525 sowie nördlich der Hofstelle Bagert in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 635 m

Gemarkung: Darup

Flur: 22

Flurstück: 51 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur sowie Gliederung der Landschaft.

5.1.36 Anpflanzung einer Hecke nördlich der B 525 in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 305 m

Gemarkung: Darup

Flur: 21

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der ausgeräumten Feldflur sowie Gliederung der Landschaft.

5.1.37 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofstelle Voß in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 400 m

Gemarkung: Darup

Flur: 21

Flurstück: 15 tlv., 17 tlv., 19 tlv., 40 tlv.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.38 Anpflanzung einer Hecke südlich der Hofstelle Voß und östlich der Hofstelle Bils in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 430 m

Gemarkung: Darup

Flur: 7

Flurstück: 29 tlv., 30 tlv., 32 tlv., 39 tlv.

Flur: 21

Flurstück: 14 tlv., 16 tlv., 17 tlv.

Stand: 07.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.39 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofstelle Bohme sowie entlang eines Feldweges in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 155 m

Gemarkung: Darup

Flur: 20

Flurstück: 48 tlv.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Gehölzanpflanzung und Anreicherung der Landschaft.

5.1.40 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofstelle Dilkaute sowie nördlich der B 525 in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 250 m

Gemarkung: Darup

Flur: 22

Flurstück: 35 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.41 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich der Hofstelle Gerding und nördlich der B 525 in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 630 m

Gemarkung: Darup

Flur: 19

Flurstück: 54 tlw., 68 tlw.

Flur: 22

Flurstück: 21 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.42 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südwestlich des Westerhiegerweges und nördlich der B 525 in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 430 m

Gemarkung: Darup

Flur: 19

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Feldgehölze.

5.1.43 Anpflanzung einer Hecke nördlich eines Wirtschaftsweges südwestlich der Hofstelle Altrogge in der Bauerschaft Hastehausen

Länge: 575 m

Gemarkung: Darup

Flur: 20

Flurstück: 2 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Wind- und Erosionsschutz sowie der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.44 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Weges nordwestlich der Hofstelle König und südlich der B 525

Länge: 330 m

Gemarkung: Darup

Flur: 4

Flurstück: 141 tlw., 148 tlw., 274 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.45 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der B 525 sowie südwestlich von Darup

Länge: 105 m

Gemarkung: Darup

Flur: 5

Flurstück: 120/003 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Baumreihe sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.46 Anpflanzung einer Hecke südlich der B 525 und südwestlich von Darup

Länge: 80 m

Gemarkung: Darup

Flur: 5

Flurstück: 135/001 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Gehölzanpflanzung sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.47 Anpflanzung einer Hecke westlich der Hofstelle Lödding und südlich von Darup

Länge: 110 m

Gemarkung: Darup

Flur: 5

Flurstück: 184 tlw., 195 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Verbindungselement zwischen bestehenden Gehölzstrukturen.

5.1.48 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der Hofstelle Fels und südlich der Hofstelle Twent in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 360 m

Gemarkung: Darup

Flur: 17

Flurstück: 58 tlw., 59 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Biotopverbindung und Gliederung der Landschaft.

5.1.49 Anpflanzung einer Hecke östlich der Hofstelle Bücken in der Bauerschaft Hanrorup

Länge: 165 m

Gemarkung: Darup

Flur: 17

Flurstück: 50 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Windschutzstreifen und Biotopverbindung von zwei Feldgehölzen.

5.1.50 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofstelle Ewelt in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 195 m

Gemarkung: Darup

Flur: 18

Flurstück: 67 tlw., 68 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere Ergänzung und Verlängerung einer lückenhaften Baumreihe.

5.1.51 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südwestlich der Hofstelle Schulze Welberg in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 305 m

Gemarkung: Limbergen

Flur: 5

Flurstück: 145 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.52 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges zwischen den Hofstellen Schulze Welberg und Winnemöller in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 315 m

Gemarkung: Limbergen

Flur: 5

Flurstück: 35 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.53 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nordöstlich der Hofstelle Winnemöller in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 330 m

Gemarkung: Limbergen

Flur: 5

Flurstück: 45 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.54 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nordöstlich der Hofstelle Raestrup am Zippenberg

Länge: 755 m

Gemarkung: Nottuln

Flur: 72

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.55 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich der Hofstelle Schulze Herding am Letter Berg

Länge: 285 m

Gemarkung: Lette

Flur: 10

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.56 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Schullandheimes am Letter Berg

Länge: 455 m

Gemarkung: Lette

Flur: 10

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.57 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nordöstlich der Hofstelle Rensmann am Letter Berg

Länge: 355 m

Gemarkung: Lette

Flur: 10

Flurstück: 23 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.58 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Hofstelle Saalman, nordöstlich von Lette

Länge: 320 m

Gemarkung: Lette

Flur: 16

Flurstück: 43 tlw., 46 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.59 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges westlich der Hofstelle Schulze Tast, nordöstlich von Lette

Länge: 100 m

Gemarkung: Lette

Flur: 16

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.60 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nordöstlich von Lette

Länge: 140 m

Gemarkung: Lette

Flur: 11

Flurstück: 47 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und Gliederung der Landschaft.

5.1.61 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich der Hofstelle Winkelhüsener am Letter Berg

Länge: 105 m

Gemarkung: Lette

Flur: 11

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und Gliederung der Landschaft.

5.1.62 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich der Hofstelle Vennebörger am Letter Berg

Länge: 460 m

Gemarkung: Lette

Flur: 11

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.63 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges nordwestlich der Hofstelle Spannenkamp am Letter Berg

Länge: 130 m

Gemarkung: Lette

Flur: 11

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.64 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich der K 48 und nördlich des Welter Baches in der Bauerschaft Pascherhook

Länge: 365 m

Gemarkung: Lette

Flur: 13

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 08.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung bestehender Gehölzreihe sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.65 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich der K 48 in der Bauerschaft Pascherhook

Länge: 530 m

Gemarkung: Lette

Flur: 13

Flurstück: 15 tlw., 57 tlw.

Stand: 10.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.66 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Grabens südlich der Hofstelle Schmeken in der Bauerschaft Pascherhook

Länge: 255 m

Gemarkung: Lette

Flur: 13

Flurstück: 38 tlw.

Stand: 10.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Verbindungselement bestehender Baumreihen.

5.1.67 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südöstlich der Hofstelle Schulze Wermeling in der Bauerschaft Welte

Länge: 680 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 7

Flurstück: 107 tlw.

Stand: 10.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.68 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges zwischen den Hofstellen Schieve und Wilstake in der Bauerschaft Welte

Länge: 820 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 56 tlw.

Stand: 10.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.69 Anpflanzung von Kopfweiden an der Südseite des Strotbaches nördlich der Hofstelle Sommer in der Bauerschaft Leuste

Länge: 540 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 13

Flurstück: 48 tlw., 136 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Feldflur.

5.1.70 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der Hofstelle Erdbrügge in der Bauerschaft Welte

Länge: 120 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 50 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung lückenhafter Gehölzelemente und somit der Biotopverbindung verschiedener Gehölzstrukturen.

5.1.71 Anpflanzung einer Baumreihe nördlich der Hofstelle Erdbrügge in der Bauerschaft Leuste

Länge: 165 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 18

Flurstück: 57 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.72 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Grabens nördlich der Hofstelle Stenmann in der Bauerschaft Leuste

Länge: 165 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 18

Flurstück: 41 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur.

5.1.73 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Grabens nordwestlich der Hofstelle Schulze Stilhoff in der Bauerschaft Leuste

Länge: 90 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 18

Flurstück: 83 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.74 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Grabens südöstlich der Hofstelle Schulze Stilhoff in der Bauerschaft Leuste

Länge: 160 m

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 18

Flurstück: 82 tlw., 84 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.75 Anpflanzung einer Baumreihe nördlich des Gladbecker Baches, südwestlich der Hofstelle Kummann, nördlich der Hofstelle Bunge in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 385 m

Gemarkung: Darup

Flur: 18

Flurstück: 41 tlw., 42 tlw.

Gemarkung: Limbergen

Flur: 5

Flurstück: 1 tlw., 190 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden, aber überwiegend lückenhaften Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.76 Anpflanzung einer Baumreihe westlich des Gladbecker Baches, südwestlich der Hofstelle Bunge in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 260 m

Gemarkung: Darup

Flur: 18

Flurstück: 42 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden, aber überwiegend lückenhaften Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.77 Anpflanzung einer Baumreihe östlich der Hofstelle Bunge in der Bauerschaft Gladbeck

Länge: 150 m

Gemarkung: Limbergen

Flur: 5

Flurstück: 11 tlw., 190 tlw.

Stand: 13.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.78 Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Grabens südlich der Hofstelle Lechler in der Bauerschaft Limbergen

Länge: 355 m

Gemarkung: Limbergen

Flur: 10

Flurstück: 52 tlw.

Stand: 14.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden, überwiegend lückenhaften Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.79 Anpflanzung von Ufergehölz entlang des Nonnenbaches südwestlich der Ziegelei Hagemeister in Nottuln

Länge: 215 m

Gemarkung: Nottuln

Flur: 63

Flurstück: 45 tlw.

Stand: 14.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Verbindungselement bestehender Baumreihen und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.80 Anpflanzung einer Baumreihe im Hangenfeld entlang eines Wirtschaftsweges südlich der B 525 in Nottuln

Länge: 290 m

Gemarkung: Nottuln

Flur: 63

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 14.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.81 Anpflanzung einer Hecke im Hangenfeld südlich der B 525 in Nottuln

Länge: 100 m

Gemarkung: Nottuln

Flur: 63

Flurstück: 142 tlw.

Stand: 14.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere als Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.82 Anpflanzung einer Hecke westlich der Autobahnabfahrt A 43 Nottuln

Länge: 65 m

Gemarkung: Nottuln

Flur: 91

Flurstück: 28 tlw.

Stand: 14.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verlängerung einer bestehenden Gehölzreihe und zur Gliederung der Landschaft.

5.1.83 Anpflanzung einer Baumreihe im Hangenfeld südlich der B 525 östlich von Nottuln

Länge: 150 m

Gemarkung: Nottuln

Flur: 63

Flurstück: 124 tlw.

Stand: 14.10.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Gliederung der Landschaft.

5.2 Pflegemaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf-den-Stock-gesetzt werden. Überhälter sind vereinzelt stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres gem. § 64 LG NRW durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Pflegemaßnahmen von Kopfweiden

Die Kopfbäume sind Ergebnis der historischen Schneitelwirtschaft. Für bestimmte Naturräume sind heute kopfbaumreiche feuchte Wiesengebiete charakteristisch. Diese Gebiete sind vor allem prägende Bestandteile im Tiefland und im Einzugsbereich von Flüssen und Bächen.

Das sich gerade in den Kopfweiden rasch bildende Moderholz ist für zahlreiche darauf spezialisierte Tierarten ein wichtiger Lebensraum.

Über 100 verschiedene Käferarten können sich in Kopfweiden wiederfinden. Für Vögel bieten die Kopfbäume mit ihren Höhlenbildungen wichtige Brutplätze, so zum Beispiel für Steinkauz, Wendehals, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper.

Die Pflegemaßnahmen von Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

5.2.01 Kopfweiden an der Hofstelle Ewers am Letter Berg

Gemarkung: Lette

Flur: 7

Flurstück: 218 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.02 Kopfweiden an der Hofstelle Hörsting am Letter Berg

Gemarkung: Lette

Flur: 9

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.03 Zwillingskopfweide am Letter Berg

Gemarkung: Lette

Flur: 9

Flurstück: 18 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.04 Kopfweiden an der Hofstelle Hellerberg in der Bauerschaft Holsterbrink

Gemarkung: Rorup

Flur: 25

Flurstück: 40 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.05 Kopfweiden an der Hofstelle Steerbrink in der Bauerschaft Holsterbrink

Gemarkung: Rorup

Flur: 31

Flurstück: 106 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**5.2.06 Kopfweiden innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles
2.4.15 nördlich der K12 am Karthäuser Mühlenbach**

Gemarkung: Rorup

Flur: 31
Flurstück: 25 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**5.2.07 Kopfweiden innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles
2.4.15 nördlich der K12 am Karthäuser Mühlenbach**

Gemarkung: Rorup

Flur: 31
Flurstück: 26 tlw., 27 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**5.2.08 Kopfweiden an der Welter Straße bzw. nördlich der K12 in Rorup-
Kirchspiel**

Gemarkung: Rorup

Flur: 31
Flurstück: 40 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

**5.2.09 Kopfweiden nordwestlich der Hofstelle Schulze Welling in der Bau-
erschaft Pascherhook**

Gemarkung: Lette

Flur: 13
Flurstück: 6 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.10 Kopfweiden östlich der Hofstelle Schulze Bremer, nördlich des Karthäuser Mühlenbaches in der Bauerschaft Empte

Gemarkung: Dülmen Kspl.

Flur: 110

Flurstück: 38 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.11 Kopfweiden innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.18 westlich der L580

Gemarkung: Dülmen Kspl.

Flur: 111

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.12 Kopfweiden südlich der Hofstelle Schlerkmann in der Bauerschaft Empte

Gemarkung: Dülmen Kspl.

Flur: 112

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.13 Kopfweiden nordöstlich der Hofstelle Stegemann in der Bauerschaft Welte

Gemarkung: Dülmen Kspl.

Flur: 11

Flurstück: 82 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.14 Kopfweiden nördlich der Hofstelle Erdbrügge in der Bauerschaft Welte

Gemarkung: Dülmen Kspl.

Flur: 11

Flurstück: 36 tlw., 43 tlw., 107 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.15 Kopfweiden nordöstlich der Hofstelle Schriever in der Bauerschaft Buxtrup

Gemarkung: Nottuln

Flur: 91

Flurstück: 60 tlw.

Stand: 28.10.2003

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

6 Nicht umbruchwürdiges Grünland außerhalb von Schutzgebieten

Das „nicht umbruchwürdiges“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2002.

Es ist verboten, dass sich außerhalb von Schutzgebieten befindliche nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.